



Rat der
Europäischen Union

010213/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/02/18

Brüssel, den 2. Februar 2018
(OR. en)

8050/02
DCL 1

CRIMORG 20

FREIGABE

des Dokuments	ST 8050/02 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	16. April 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
BETREFFEND "DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS"
GUTACHTEN ÜBER FINNLAND

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 16. April 2002 (19.08)

8050/02

RESTREINT UE

CRIMORG 20

GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
BETREFFEND "DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS"

GUTACHTEN ÜBER FINNLAND

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

INHALT

TEIL I

1.	EINLEITUNG	3
1.1.	Allgemeines	3
1.2.	An der Begutachtung beteiligte Personen	3
1.3.	Programm	3
1.4.	Erstellung des Gutachtens	4
1.5.	Struktur des Gutachtens	4
2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN	5
2.1.	Institutioneller Rahmen	5
2.2.	Rechtsgrundlagen, Leitlinien und Strategien	5
2.3.	Zuständige Behörden	11
2.4.	Staatsanwaltschaften und Richter	18
2.5.	Aus- und Fortbildung	20
2.6.	Kontrolle	21
3.	AUSWERTUNG ("Intelligence")	22
3.1.	Allgemeines	22
3.2.	Finanzermittlungen	32
4.	BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN	32
4.1.	Finanzermittlungen durch Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaft	32
4.2.	Kontrollierte Lieferungen	38
4.3.	Kontrollierte Geldlieferungen	40
4.4.	Ersetzung von Drogen bei grenzüberschreitenden Drogentransaktionen	40
5.	KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT	40
5.1.	Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	40
5.2.	Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	43
5.3.	Informationswege	45
5.4.	Erfahrungen im operativen Bereich	46
5.5.	Europol	46
5.6.	Drogenverbindungsbeamte	47

RESTREINT UE

6.	EVALUIERUNG DER IN FINNLAND BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER DROGENKRIMINALITÄT	50
6.1.	Schlussfolgerungen	50
6.2.	Mögliche Verbesserungen	59
7.	EMPFEHLUNGEN AN FINNLAND SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION	62
	ANNEX A Visiting Programme and List of Persons met	64
	ANNEX B List of abbreviations/Glossary of Terms	66

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL I

1. EINLEITUNG

1.1. Allgemeines

Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.

Finnland war der zwölfte Mitgliedstaat, der im Rahmen der zweiten Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend die Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels begutachtet wurde.

1.2. An der Begutachtung beteiligte Personen

Die Gutachter waren Herr Miguel Angel Alonso (Leiter der Abteilung Internationale Beziehungen der Ermittlungsbrigade, Zentrale Drogenstelle, Madrid, Spanien), Herr João Ramos (Staatsanwalt am Gericht von Feira da Xira, Portugal) und Herr Jørn Sørensen (Leitender Zollbeamter, Zentrale Zoll- und Steuerbehörde, Kopenhagen, Dänemark). Die Gutachter, die von zwei Mitarbeitern des Generalsekretariats und einem Mitarbeiter der Kommission begleitet wurden, statteten Finnland vom 8. Oktober 2001 bis 12. Oktober 2001 einen fünftägigen Besuch ab.

1.3. Programm

Das Besuchsprogramm des Gutachterausschusses ist in Anlage A enthalten. Die Liste der Personen, mit denen die Gutachter während ihres Besuchs zusammentrafen und von denen sie Informationen erhielten, ist in Anlage B enthalten.

RESTREINT UE

1.4. Erstellung des Gutachtens

Im Anschluss an den Besuch hat der Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats und auf der Grundlage der Bemerkungen und Schlussfolgerungen der Gutachter sowie der von der finnischen Regierung übermittelten Antworten auf den Fragebogen (Ratsdokument 12972/1/99 CRIMORG 171 REV 1) das vorliegende Gutachten erstellt. Das Gutachten dient in erster Linie der Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung von Instrumenten, die den Bereich Strafverfolgung und Drogenhandel betreffen, der sich daraus ergebenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Im Rahmen der Begutachtung sollen insbesondere die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden und die operativen Praktiken innerhalb dieser Behörden bewertet werden. Der Schwerpunkt der Begutachtung soll auf der praktischen alltäglichen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen - sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene - liegen.

1.5. Struktur des Gutachtens

In dem Gutachten werden zunächst die Organisationsstrukturen, die Mechanismen für die Auswertungsarbeit ("Intelligence"), besondere Ermittlungsmethoden sowie in Finnland bei der Bekämpfung des Drogenhandels angewandte Mechanismen der Koordination und der Zusammenarbeit beschrieben. Die Effizienz dieser Komponenten wird sodann einer Bewertung unterzogen, und abschließend ziehen die Gutachter Schlussfolgerungen und sprechen Empfehlungen aus.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL II

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN ¹

In diesem Kapitel sollen der institutionelle und der rechtliche Rahmen für die Bekämpfung der Drogenkriminalität in Finnland beschrieben werden.

2.1. Institutioneller Rahmen

2.1.1. Allgemeine Übersicht

Die finnischen Behörden mit Zuständigkeit für die Bekämpfung des organisierten illegalen Drogenhandels sind die Polizei, der Zoll und der Grenzschutz (*Poliisi*, *Tulli*, *Rajavartiolaitos*, nachstehend "die PTR-Behörden" genannt).

Organisatorisch unterstehen die Polizei und der Grenzschutz dem Innenministerium und der Zoll dem Finanzministerium.

2.1.2. Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Drogenpolitik

Im Rahmen des nationalen Drogenprogramms forderte die Regierung das Ministerium für soziale Angelegenheiten und das Gesundheitswesen auf, eine Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Drogenpolitik einzurichten. Diese Gruppe umfasst Vertreter des Außenministeriums, des Ministeriums für soziale Angelegenheiten und das Gesundheitswesen, des Justizministeriums, des Innenministeriums, des Ministeriums für Bildung, der nationalen Gesundheitsbehörde und des Zolls. Zusätzlich zu den Arbeiten dieses Gremiums findet auf allen Ebenen der Verwaltung eine Koordinierung der Drogenpolitik statt: in den örtlichen Behörden, auf regionaler Ebene und zwischen Ministerien. Die örtlichen Behörden verfügen über ein operatives Netz von Verbindungsbeamten für die Drogenprävention, die die Tätigkeiten der Behörden und Organisationen auf örtlicher Ebene im Drogenbereich koordinieren. Die regionalen Verwaltungen koordinieren die Arbeit im Drogenbereich und das betreffende Informationsmanagement.

2.1.3. PTR - Arbeitsgruppe "Drogen"

Eine vom PTR-Leitungsteam eingerichtete PTR-Arbeitsgruppe "Drogen" wurde beauftragt, Änderungen in der Drogenlage zu überwachen und dem PTR-Leitungsteam Vorschläge im Drogenbereich zur Erörterung zu unterbreiten. Die PTR-Arbeitsgruppe "Drogen" hat auch die PTR-Drogenstrategie ausgearbeitet, die von den Leitern der PTR-Behörden unterstützt wird und deren Umsetzung und Überwachung zu den Hauptaufgaben der Arbeitsgruppe gehört. Darüber hinaus wurden regionale PTR-Arbeitsgruppen "Drogen" eingerichtet, die den Datenaustausch und die Aufgabenverteilung auf Bezirksebene im Einzelnen regeln sollen.

¹ Dieser Teil des Gutachtens beruht in erster Linie auf den Antworten Finnlands auf den Fragebogen.

RESTREINT UE

2.1.4. Drogenbekämpfungsmaßnahmen

Die Regierung legt die allgemeinen Ziele der Drogenpolitik gemäß den im Rahmen ihres Regierungsprogramms bereits gefassten Beschlüssen fest. Die finnische Drogenpolitik stützt sich auf die nationale Drogenstrategie von 1997, die Grundsatzentscheidung der Regierung von 1998, die auf dieser Strategie beruht, und die Grundsatzentscheidung der Regierung von 2000 über die Verstärkung der Drogenpolitik.

Finnlands Drogenpolitik beruht auf allgemeinen sozialpolitischen Maßnahmen, nationalen Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünften. Die Vorgaben sind eine Verschärfung der Kontrollen im Rahmen des allgemeinen Verbots der Einfuhr, des Handels und des Konsums von Drogen, die Prävention von experimentellem und regelmäßigem Drogenkonsum, angemessene Betreuungsmaßnahmen und ein vereinfachter Zugang zu Betreuungsmaßnahmen.

Ziel der Drogenpolitik ist es, die Einfuhr, den Handel und den Konsum von Drogen zu verhindern und die durch Drogen verursachten Schäden für die Menschen und die Wirtschaft durch Präventiv-, Betreuungs- und Kontrollmaßnahmen so weit wie möglich zu begrenzen.

Finnland strebt mit seiner Drogenpolitik die Umsetzung der Ziele an, die auf der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über Drogen im Jahr 1998, im Aktionsplan für die EU-Drogenstrategie, in den Leitlinien im Rahmen der EU-Außen- und Sicherheitspolitik und im operativen Programm der Pompidou-Gruppe des Europarates festgelegt wurden.

Angesichts der sich verschlechternden Drogenlage traf die Regierung im Jahr 2000 eine Grundsatzentscheidung. Im Einklang mit dieser Entscheidung sind die Maßnahmen zur Reduzierung der Drogennachfrage und des Drogenangebots verstärkt worden. Mit diesen Maßnahmen soll ein weiterer Anstieg des Drogenkonsums und der Drogendelikte verhindert werden.

Infolge der Grundsatzentscheidungen der Regierung haben die mit Drogenangelegenheiten befassten Behörden zusätzliche Mittel erhalten.

Mit der Grundsatzentscheidung der Regierung vom Jahr 2000 wurde die **nationale Koordinierungsgruppe** beauftragt, ein langfristig angelegtes verstärktes operatives Programm auszuarbeiten.

RESTREINT UE

2.2. Rechtsgrundlagen, Leitlinien und Strategien

2.2.1. Rechtsvorschriften zum Drogenhandel

Die für Drogendelikte geltenden Bestimmungen sind im Strafgesetzbuch (zuletzt 2001) geändert und die Vorschriften für die Durchführung von Ermittlungen im Gesetz über strafrechtliche Ermittlungen (zuletzt 1987 geändert) festgelegt.

Das Gesetz von 1987 über Zwangsmaßnahmen regelt die Anwendung von Zwangsmaßnahmen durch die Strafverfolgungsbehörden.

Das Betäubungsmittelgesetz von 1993 enthält die Bestimmungen zur Überwachung der Suchtstoffe und Drogengrundstoffe.

Das Gesetz zur Eindämmung des Alkoholkonsums (1982) und das Gesetz über die Betreuung süchtiger Personen enthalten Bestimmungen über die Prävention der Drogensucht und die Betreuung von Drogen süchtigen.

2.2.2. Grundsatzentscheidungen der Regierung

Mit den Grundsatzentscheidungen der Regierung soll der allgemeine Rahmen für die staatliche Strategie zur Bekämpfung der Drogen und der Drogenproblematik festgelegt werden.

So richtet sich die gemeinsame PTR-Drogenstrategie nach der Grundsatzentscheidung der Regierung vom 22. Dezember 1998 über die Drogenpolitik, der unter finnischem Ratsvorsitz angenommenen EU-Drogenstrategie 2000-2004 und dem auf dieser Strategie beruhenden Aktionsplan.

2.2.3. Gemeinsame PTR-Drogenstrategie

Die für die Bekämpfung des Drogenhandels zuständigen Strafverfolgungsbehörden, d.h. die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzbehörden (PTR), sind im Rahmen einer gemeinsamen PTR-Drogenstrategie tätig, die auf den geltenden Rechtsvorschriften beruht.

Im Rahmen der PTR-Drogenstrategie und des hiermit verbundenen Aktionsplans wird in besonderem Maße den Empfehlungen der EU zu den Überwachungsmaßnahmen Rechnung getragen, die an den EU- und Schengen-Außengrenzen insbesondere im Drogenbereich zu ergreifen sind.

Das strategische Ziel der Zusammenarbeit der PTR-Behörden im Drogenbereich ist die weitere Verbesserung und Förderung ihres Zusammenwirkens bei den Präventions-, Detektions- und Ermittlungsarbeiten im Hinblick auf die illegale Einfuhr, den illegalen Handel und den illegalen Konsum von Drogen. Ihr besonderes Ziel ist die Bekämpfung der schweren organisierten grenzüberschreitenden Drogenkriminalität.

RESTREINT UE

Im Rahmen dieser Strategie umfasst die operative Zusammenarbeit der *PTR*-Behörden folgende Aufgaben:

- Die wichtigsten Überwachungsziele werden gemeinsam festgelegt, und Ressourcen werden gebündelt, um die Überwachung und die Ermittlungen auf in Drogendelikte verwickelte OK-Gruppen zu konzentrieren.
- Die Ermittlungsmethoden (z.B. Analyse, Computersoftware, taktische Methoden) werden einvernehmlich entsprechend den gemeinsamen Anforderungen der Behörden ausgearbeitet.
- Es wird zurzeit geprüft, ob ständige gemeinsame Ermittlungsgruppen eingerichtet werden können.
- Die Anforderungen im Bereich des Datenschutzes und des Schutzes des Einzelnen werden geprüft.
- Es werden gemeinsame Kriminalitätsanalysen z.B. in Bezug auf Kriminalitätstrends und die Überwachung der Kriminalitätslage ausgearbeitet.
- Die *PTR*-Behörden unterhalten einen aktiven Informationsaustausch über ihre operativen Tätigkeiten im Drogenbereich.
- Der Informationsaustausch über Tätigkeiten im Intelligence-Bereich wird - auch in Bezug auf Rückmeldungen - ausgebaut und beschleunigt werden.
- Die Behörden werden sich um eine gemeinsame Teilnahme an nationalen und internationalen Überwachungsoperationen zur Aufdeckung von Drogendelikten bemühen (*PTR*, *PTN*, Interpol, Europol, Baltic Sea Task Force, Europäische Union, WZO). Die bei den Operationen gewonnenen Erfahrungen und Informationen müssen effizienter genutzt werden.
- Drogenverbindungsbeamten des Zolls und der Polizei wird eine tragende Rolle bei der Sammlung von Erkenntnissen auf internationaler Ebene zukommen. Im Rahmen der *PTR*-Zusammenarbeit sind Vorkehrungen für die Entsendung von Verbindungsbeamten zu treffen. Es ist für eine breite Verteilung der Berichte der derzeitigen Verbindungsbeamten zu sorgen.

2.2.4. Polizeiliche Strategien

Die politischen Grundsatzentscheidungen zur Bekämpfung der Drogenkriminalität werden entsprechend dem für die Polizei geltenden Leitungssystem umgesetzt. Von der obersten Polizeileitung im Innenministerium wurde für die nächsten vier Jahre ein Plan zur Steuerung aller strategischen Operationen der Polizei ausgearbeitet. Mit diesem Steuerungssystem wird die vom Ministerium ausgearbeitete Strategie umgesetzt; dies ist - sofern in der Strategie vorgesehen - mit praktischer Polizeiarbeit auf örtlicher Ebene verbunden.

RESTREINT UE

Die Polizeipläne enthalten für jede Region und Polizeieinheit konkrete Zielvorgaben und Methoden zur Bekämpfung, Aufdeckung und Ermittlung von Drogendelikten und hiermit verbundenen Straftaten gemäß den Richtlinien des Innenministeriums betreffend die Bekämpfung von Drogendelikten, kriminalpolizeiliche Erkenntnisse und die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Streitkräften bei der Bekämpfung von Drogendelikten. Ziel der polizeilichen Drogenstrategie ist es, der Zunahme von Drogendelikten Einhalt zu gebieten.

Der Schwerpunkt der polizeilichen Drogenstrategie liegt auf der Aufdeckung und Ermittlung von Drogendelikten zu Erwerbszwecken und anderen schweren Drogenstraftaten, der erhöhten Wachsamkeit auf der Straße, dem Aufbau von Kapazitäten für Ermittlungen bei Drogendelikten, der verstärkten Einziehung von Erträgen aus Straftaten, der Prävention und einem rechtzeitigen Eingreifen.

Die Polizei ist bestrebt, durch Ausbildungsmaßnahmen jeden Polizeibeamten (lokale Polizei) in die Drogenbekämpfung einzubeziehen. Die Identifizierung, Aufdeckung und Ermittlung von einfachen Drogendelikten werden immer mehr zu einem festen Bestandteil der Routinetätigkeiten der lokalen Polizei. Ferner wird intensiv an der Weiterentwicklung der polizeilichen Intelligence-Arbeit und der Überwachung zur Aufdeckung gewerbsmäßiger und organisierter Kriminalität gearbeitet.

Gemäß der Grundsatzentscheidung der Regierung vom Jahr 2001 wurde die Polizeipräsenz auf der Straße erhöht, um den Drogenhandel und die Anwerbung neuer Drogenkonsumenten zu unterbinden.

Im Rahmen der finnischen Drogenpolitik nimmt die Polizei insbesondere mit Beratungstätigkeiten und der lokalen Polizeiarbeit auch Präventivaufgaben wahr.

2.2.5. *Provinzialverwaltungen der Polizei*

Die Polizei ergreift oft die Initiative bei der Ausarbeitung von Plänen zur Verbrechensbekämpfung und Schutzplänen für die kommunale Ebene.

Die Provinzialverwaltungen der Polizei erteilen zur Bekämpfung, Aufdeckung und Ermittlung von Drogendelikten konkrete Weisungen und schließen Vereinbarungen mit nationalen Polizeieinheiten über die effiziente Durchführung von Drogenbekämpfungseinsätzen; ausgehend von den nachstehenden Grundsätzen erstellen sie ferner die erforderlichen operativen Pläne.

RESTREINT UE

Die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung und mobile Polizeikräfte unterstützen die lokalen Polizeien, die in erster Linie für die Aufdeckung und Ermittlung von Drogendelikten zuständig sind.

2.2.6. *Strategien der Zollbehörden*

Ebenso wie die Polizeiverwaltung setzen auch die Zollbehörden Grundsatzentscheidungen im Bereich der Drogenpolitik im Einklang mit der Vereinbarung zwischen dem Finanzministerium und der Zolldirektion um. Im Rahmen dieser Vereinbarung erteilt das Ministerium Leitlinien für Zolloperationen, darunter auch Operationen zur Bekämpfung von Drogendelikten. In der Vereinbarung sind die konkreten Ziele und Methoden der Zollbehörden bei der Prävention, Detektion und Ermittlung von Drogenstraftaten festgelegt.

Die Zolldirektion schließt jedes Jahr mit den Zollbezirken entsprechende Vereinbarungen mit Zielvorgaben. Jeder Zollbezirk legt für sein Zuständigkeitsgebiet die Maßnahmen zur Prävention der Drogenkriminalität selbstständig fest. Die lokalen Zolldienststellen führen gemeinsam mit den Sondereinheiten der Zollbezirke für Kriminalitätsprävention praktische Präventivmaßnahmen durch.

Die Zolldirektion arbeitet derzeit gemeinsam mit den Zollbezirken eine Drogenstrategie für die Zollverwaltung aus. Diese Strategie soll noch im Jahre 2001 fertig gestellt werden.

2.2.7. *Grundstoffe*

Die Überwachung der Grundstoffe erfolgt gemäß den Gemeinschaftsvorschriften¹ und dem VN-Übereinkommen von 1988. Die Kontrolle dieser Stoffe ist im Betäubungsmittelgesetz geregelt. Die Stoffe sind in drei verschiedene Kategorien aufgeteilt; für die Art der Kontrolle und der Genehmigungsverfahren ist die Kategorie und das Ausfuhrland maßgebend. Gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und dem Beschluss (652/94) des Ministeriums für soziale Angelegenheiten und Gesundheit müssen die Wirtschaftsbeteiligten den Behörden alle Umstände melden, die darauf hindeuten können, dass Grundstoffe zu illegalen Zwecken abgezweigt wurden.

2.2.8. *Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Nichtregierungsorganisationen*

Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass zirka 15 MOU mit dem Privatsektor geschlossen wurden.

¹ Verordnung 3677/90/EWG, Verordnung 1485/96/EG und Richtlinie 92/109/EWG und Änderungen.

RESTREINT UE

Die Polizei hat zum Beispiel Vereinbarungen mit pharmazeutischen Großhandelsunternehmen (z.B. *TAMRO*, *Yliopiston apteekki*) geschlossen, damit diese der zentralen Kriminalpolizeiabteilung verdächtige Beschaffungen von Drogengrundstoffen melden.

Nationale Vereinbarungen bestehen derzeit zwischen der Zolldirektion und 15 der wichtigsten finnischen Akteure im Bereich des Außenhandels und des internationalen Verkehrsgewerbes. Mit diesen MOU wurde vereinbart, dass die Zollbehörden das Personal der kooperierenden Partner unter anderem in der Erkennung von Schmuggelversuchen schulen wird. Durch eine größere Sensibilisierung der MOU-Partner kann der Zoll seine Ressourcen effizienter und zielgerichteter einsetzen.

Die Zollbezirke haben unlängst auch regionale MOU geschlossen, insbesondere mit Beförderungsunternehmen von regionaler Bedeutung.

2.3. Zuständige Behörden

2.3.1. Allgemeines - PTR (*Poliisi, Tulli, Rajavartiolaitos*)

Die Regierung hat eine Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Zoll und Grenzschutz (*PTR*)¹ verabschiedet, die am 25. März 2001 in Kraft getreten ist, d.h. an dem Tag, an dem Finnland und die anderen nordischen Staaten mit der Anwendung des *Schengen*-Besitzstandes begonnen haben. Ziel dieser Verordnung ist es, die Zusammenarbeit zwischen diesen Diensten zu fördern, damit so die Tätigkeitsbereiche und parallele Aufgaben, mit denen diese Behörden befasst sind, auf angemessene, wirtschaftliche und flexible Weise angegangen werden. Nach der Verordnung sind Polizei, Zoll und Grenzschutz jeder für sich dafür verantwortlich, den ihnen obliegenden Beitrag zur Wahrung der inneren Sicherheit des Staates zu leisten, und zwar im Einklang mit den Rechtsvorschriften über ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Nach dieser Verordnung müssen die *PTR* einvernehmlich festlegen, welche Aufgaben sie gemeinsam durchführen werden; ferner müssen sie Pläne für die Zusammenarbeit ausarbeiten und den ihnen unterstehenden Behörden gemeinsame Weisungen und Leitlinien erteilen.

Eine Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Präventions-, Detektions- und Ermittlungsarbeiten im Hinblick auf Straftaten;
2. Überwachung der Rechtmäßigkeit von Wareneinfuhren und -ausfuhren;
3. Überwachung der Rechtmäßigkeit der Ein- und Ausreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet;

¹ (257/22.3.2001).

RESTREINT UE

4. gemeinsame *PTR*-Operationen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit.

2.3.2. *Für gemeinsame Operationen zuständige Stellen*

Zur Planung, Harmonisierung und Durchführung gemeinsamer *PTR*-Aktionen wurden folgende Gremien eingerichtet:

1. Ein **nationales Leitungsteam**, das sich aus dem Polizeichef, dem Leiter der Zollverwaltung und dem Leiter des Grenzschutzes sowie aus anderen, von diesen benannten Mitgliedern zusammensetzt;
2. **regionale Leitungsgruppen**, deren Zuständigkeitsgebiete *PTR*-Bezirken entsprechen. Die regionale *PTR*-Leitungsgruppe besteht aus dem Polizeichef der betreffenden Provinz, dem Leiter des Zollbezirks, dem Kommandanten des Küstenwachtgebiets¹ und dem Kommandanten der Grenzschutztruppe sowie anderen Mitgliedern, die von diesen benannt oder eingeladen werden;
3. **lokale *PTR*-Einheiten für gemeinsame Operationen**, die die Aufgaben wahrnehmen, die den Polizei-, Zoll- und Grenzschutzeinheiten in dem betreffenden *PTR*-Bezirk übertragen werden.

Die Leitungsgruppen treten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Der Vorsitz der Leitungsgruppe wechselt in jeder Sitzung zwischen den Vertretern der verschiedenen Behörden.

2.3.3. *Gestaltung der gemeinsamen Operationen*

Den übermittelten Informationen zufolge kann sich die Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Operationen insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Entsendung gemeinsamer Vertreter bei der Teilnahme der *PTR*-Behörden an gemeinsamen internationalen Operationen;

¹ Die Küstenwache ist kein eigenständiger Dienst, sondern untersteht dem finnischen Grenzschutz.

RESTREINT UE

2. Überwachung des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch operative Zweiergruppen oder Gruppen, die jeweils aus einem oder mehreren Polizei-, Zoll- und Grenzschutzbeamten bestehen; Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen im Hinblick auf die Einsatzbereiche der Polizei, des Zolls und des Grenzschutzes und die Zoll- und Grenzkontrollen, in Verbindung mit der hiermit einhergehenden Überwachung der territorialen Integrität Finnlands und der Kontrolle der in Finnland wohnhaften Drittstaatsangehörigen;
3. zur Unterstützung der Partner bei gemeinsamen Operationen, die die Hauptverantwortung für die Durchführung von Ermittlungen tragen, Beteiligung an Ermittlungstätigkeiten in Bezug auf Tatverdächtige, rechtswidrige oder fahrlässige Handlungen;
4. Ermittlungen bei schweren Unglücksfällen;
5. gemeinsame Schulungsmaßnahmen für das Personal;
6. Harmonisierung der Informationstätigkeiten der *PTR*-Behörden;
7. zur Erleichterung der spezifischen Aufgaben der einzelnen Behörden Verbesserung der Erhebung der erforderlichen Daten, der gemeinsamen Nutzung aller Datenbanken und Register der Behörden sowie der Kompatibilität der Computersysteme;
8. Teilnahme an Gesprächen über die Anschaffung von Gebäuden, Überwachungsgeräten und -instrumenten, Mobiliar und Material;
9. Harmonisierung der operativen und finanziellen Planung der *PTR*-Behörden;
10. Verbesserung des Informationsaustauschs, der Überwachungsmethoden, der Datenanalyse und der gemeinsamen Operationen.

Die Informationssammlung und -verbreitung fällt zwar unter die Zuständigkeit der einzelnen *PTR*-Behörden, jedoch werden unter bestimmten Umständen einige Aspekte des Informationsaustauschs harmonisiert. Im Rahmen gemeinsamer Operationen oder anderer gemeinsamer Tätigkeiten vereinbaren sie eine gemeinsame Erkenntnisgewinnung, um zu verhindern, dass nicht übereinstimmende oder mehrfach vorliegende Informationen übermittelt werden.

RESTREINT UE

2.3.4. *Aufbau und Zuständigkeiten der Polizeibehörden*

2.3.4.1. *Allgemeines*

Einheiten, die auf die Bekämpfung von Drogendelikten spezialisiert sind, gibt es nur bei der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung und in den größten Städten. Die lokalen Polizeien umfassen Teams, die u.a. mit Drogenangelegenheiten befasst sind, sowie Polizeibeamte, die auf lokaler Ebene mit Ermittlungen im Drogenbereich befasst sind. Es ist geplant, für bestimmte Fälle polizeiliche Ermittlungsgruppen einzurichten, die aus Vertretern verschiedener Polizeieinheiten und erforderlichenfalls auch der Zolldienste zusammengesetzt sind. Derzeit gibt es zirka 300 Ermittler, die vollzeitlich in Drogenfällen ermitteln.

Die Richtung und die Prioritäten von Ermittlungen werden in Gerichtsbezirken oder gesonderten Einheiten nach dem Grundsatz der "erfolgsorientierten Verwaltung" festgelegt, d.h. zusätzliche Mittel können für Ermittlungen bei besonders schwerwiegenden Drogendelikten bereitgestellt werden. Dies ist auch einer der Grundsätze, auf denen das "nationale Ziel" basiert.

2.3.4.2. *Zentrale Kriminalpolizeiabteilung*

Die dem Innenministerium unterstehende Zentrale Kriminalpolizeiabteilung hat eine koordinierende und leitende Funktion und ist für den Beitrag verantwortlich, den die Polizei im Rahmen der nationalen Politik zur Bekämpfung der Drogenkriminalität leistet. Sie fungiert als nationales Drogeninformationszentrum, das Daten zur Drogenkriminalität erhebt und weiterleitet. Die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung ist befugt, bei den Polizeidiensten die Informationen anzufordern, die sie benötigt, um ihre Arbeit im Rahmen der Detektion und Ermittlung von Drogendelikten durchzuführen.

Die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung führt zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten Polizeioperationen - z.B. Einsatz verdeckter Ermittler oder kontrollierte Lieferungen - durch und leitet insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen Polizeidiensten sowie mit den Zoll- und Grenzschutzdiensten die Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Drogeneinfuhr und des organisierten Drogenhandels.

Gemäß der Drogenstrategie der Polizei für die Jahre 2000 bis 2003 koordiniert die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung die Maßnahmen zur Bekämpfung nationaler, internationaler, gewerbsmäßiger und organisierter Drogenkriminalität, den diesem Zweck dienenden Informationsaustausch und die Verknüpfung von Straftaten und Straftatserien in Echtzeit.

RESTREINT UE

Ferner nimmt die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung folgende Aufgaben wahr:

- Sie leitet die Arbeiten zur Prävention von Drogenkriminalität, wobei sie unter anderem die Informationstätigkeiten auf nationaler Ebene organisiert.
- Sie ist an der Erstellung von Material zum Thema "Drogen" zu Informations-, Bildungszwecken usw. beteiligt.
- Sie betreibt bei Bedarf Nachforschungen bei weit verzweigten Drogendelikten, die eine Koordinierung der mehrere Polizeibezirke oder Verwaltungsgebiete übergreifenden Ermittlungen und Tätigkeiten oder eine umfassende internationale Zusammenarbeit erforderlich machen.
- Sie unterbreitet dem Leitungsstab der Polizei Vorschläge zur Weiterentwicklung der Präventivmaßnahmen gegen Drogenkriminalität sowie für die einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen und nimmt an der Durchführung dieser Maßnahmen teil.
- Sie ist für die Zusammenarbeit zwischen internationalen und nationalen Behörden zuständig.
- Sie fungiert als nationale Zentralstelle im Bereich der Amtshilfe in Drogenangelegenheiten.
- Sie holt bei der Polizei und anderen Behörden Daten über die Drogenkriminalität ein und erstellt die nationalen Statistiken und Studien zu Drogendelikten.
- Sie trägt bei kontrollierten Drogenlieferungen für die polizeiliche Zusammenarbeit Sorge.

2.3.4.3. *Bezirkskommissariat Helsinki*

Da im Ballungsraum Helsinki die meisten Straftaten verzeichnet wurden, untersteht das Bezirkskommissariat Helsinki unmittelbar einer Teilaufsicht durch das Innenministerium und verfügt über einen eigenen Haushalt.

Das Bezirkskommissariat von Helsinki ist in drei operative Einheiten aufgeteilt: die für öffentliche Sicherheit zuständige Polizei, die Kriminalpolizei und die Verwaltungspolizei. Aufgabe der Kriminalpolizei ist in erster Linie die Ermittlung und Aufdeckung von schweren Straftaten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, und nicht etwa von Bagatellkriminalität.

Das der Kriminalpolizei angehörende Drogendezernat ist in Ermittlungsteams aufgeteilt. Diese sind mit der Aufdeckung und Ermittlung von Drogendelikten im Großraum Helsinki befasst. Diese Teams arbeiten in spezifischen Fällen mit dem Zoll zusammen. Das Drogendezernat umfasst auch eine regionale Intelligence-Einheit, die unter anderem mit der Gewinnung und Analyse von Erkenntnissen über die organisierte Kriminalität befasst ist.

RESTREINT UE

Dem Mitarbeiterstab des Drogendezernats gehören zirka 80 Beamte an. Die Tätigkeiten des Drogendezernats werden über den Haushalt des Bezirkskommissariats Helsinki finanziert. Der Mittelanteil, der dem Drogendezernat aus diesem Haushalt zur Verfügung gestellt wird, wird jedes Jahr bei den Beratungen über die Zielvorgaben festgelegt.

2.3.5. *Aufbau und Zuständigkeiten des Grenzschutzes (Rajavartiolaitos)*

Gemäß dem Grenzschutzgesetz ist die Drogenbekämpfung eine der Aufgaben der Grenzschützer, die sie bei den Grenzkontrollen an den Grenzübergangsstellen, Häfen und Flughäfen, insbesondere an den Außengrenzen der EU, wahrzunehmen haben, indem sie den illegalen grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehr unterbinden.

Ferner wickeln die Grenzschützer die Zollkontrolle in Gebieten ab, in denen die Zollverwaltung diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann.

Der Grenzschutz arbeitet mit der Polizei und dem Zoll und in den Seegebieten mit der Seeverkehrsverwaltung und den Streitkräften eng zusammen. Die Führung obliegt dem Kommandanten des Grenzschutzpräsidiums, das zugleich die Grenzschutzabteilung des Innenministeriums bildet. Die vier Grenzschutzbereiche, die drei Seegrenzschutzbereiche, die über sechs Patrouillenboote verfügen, und das Fluggeschwader nehmen in dem jeweiligen Einsatzgebiet Aufgaben des Grenzschutzes wahr.

Der Grenzschutz ist die einzige *PTR*-Behörde, die über ein Fluggeschwader verfügt. Dieses steht der Polizei und dem Zoll auf Anfrage zur Verfügung und leistet Unterstützung bei Observationen und Abfangmissionen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Grenzschutz folgende Mittel zur Verfügung:

- praktische Zusammenarbeit mit Zoll und Polizei auf jeder Ebene (einschließlich vorausgeplanter gemeinsamer Überwachungs- und Kontrolloperationen)
- Informationsaustausch (kriminalpolizeiliche Erkenntnisse) mit nationalen und internationalen Behörden
- gemeinsam mit den Zoll- und Polizeibehörden genutzte Datenbanken (Indizien, Hinweise), darunter auch das Schengener Informationssystem (SIS)
- Drogenspürhunde (derzeit ca. 15; diese Zahl soll jedoch erheblich angehoben werden)
- qualifiziertes Personal; Fahrgast-Profiling.

RESTREINT UE

In den Jahren 2000-2001 (bis zum 24. September 2001) wurden unter Beteiligung des Grenzschutzes 14 Fälle von Drogenschmuggel an den Grenzübergangsstellen aufgedeckt; diese wurden in die Datenbank des Grenzschutzes aufgenommen.

2.3.6. Zoll (Tulli)

2.3.6.1. Allgemeines

Was die Zollverwaltungen betrifft, so ist die Zolldirektion auf nationaler Ebene zuständig für die Organisation, Koordination und Leitung der Präventivmaßnahmen des Zolls im Drogenbereich. Die Zollbezirke können ihrerseits nach freiem Ermessen entscheiden, wie sie die praktische Vorarbeit für operative Tätigkeiten gestalten möchten.

2.3.6.2. Aufbau und Zuständigkeiten der Zollbehörden

Der Zollfahndung des Zollbezirks (Süd) gehört eine besondere Drogenbekämpfungseinheit an, deren Aufgabe es ist, vor Ort Ermittlungen zur Aufdeckung von Drogendelikten zu führen. Diese Einheit umfasst auch ein Sonderteam, das mit demselben vorrangigen Ziel besondere Überwachungsoperationen durchführt. Beide Teams haben Verwaltungsbefugnisse, die im finnischen Zollgesetz geregelt sind; u.a. sind sie befugt, durch Überprüfungen und technische Kontrollen Zolldelikte zu verhindern und aufzudecken und durch technische Überprüfungen Beweismaterial in Bezug auf Zolldelikte zu sammeln.

Alle oben genannten Teams werden über den Haushalt des Zollbezirks (Süd), der jedes Jahr gemäß den Zielen der Verwaltung des Zollbezirks (Süd) festgelegt wird, finanziert.

In den anderen Gebieten ermitteln Zollfahnder der Zollverwaltungen sowohl bei Drogendelikten als auch bei anderen Zolldelikten. Je nach Fall können Polizei und Zoll zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck können gegebenenfalls gemeinsame Ermittlungsteams mit Fahndern beider Behörden zeitweilig eingerichtet werden.

2.3.6.3. Informationsaustausch zwischen der "nationalen Kontaktstelle" und dem Zoll

Der Zoll führt in seiner Datenbank über Straftaten ein Register mit Informationen über Zoll- und Drogendelikte, die von ihm aufgedeckt wurden. Im Jahr 2001 haben der Zoll und die Polizei Vereinbarungen getroffen, wonach alle PTR-Behörden/beide Behörden dasselbe Strafregister benutzen werden.

2.4. Staatsanwaltschaften und Richter

Anders als in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten werden in Finnland die Ermittlungen von einem höherrangigen Polizei- oder Zollbeamten durchgeführt, was zur Folge hat, dass die in dieser Phase gewonnenen Informationen nicht immer an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Bei größeren und komplexen Fällen wird die Staatsanwaltschaft jedoch von Anfang an über alle Fakten unterrichtet, die im weiteren Verlauf für die Ermittlungen und die Strafverfolgung relevant sein könnten.

2.4.1. *Allgemeiner Aufbau der Staatsanwaltschaft*

Die finnische Staatsanwaltschaft ist zweistufig aufgebaut. Sie wird von einem Generalstaatsanwalt geleitet, der unabhängig über etwaige Strafverfolgungsmaßnahmen in einem Fall entscheidet. Sein Amt ist unabhängig sowohl von der Regierung als auch vom Justizministerium, dem die finanzielle Verwaltung der Staatsanwaltschaft obliegt. Im Amt des Generalstaatsanwalts sind Staatsanwälte mit landesweiter Zuständigkeit tätig, die mit Fällen mit gesellschaftsweiten Auswirkungen - z.B. Straftaten in Verbindung mit der organisierten Kriminalität - befasst sind.

Der zweiten Stufe gehören die Staatsanwälte der Gerichtsbezirke an, die in den örtlichen Staatsanwaltschaften tätig sind. Die örtlichen Staatsanwaltschaften übernehmen auch die Anklagevertretung in der letzten Instanz von Strafverfahren, mit denen ein Gericht erster Instanz befasst war. Allerdings entscheidet der Generalstaatsanwalt über Berufungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof und die diesbezüglichen Anträge.

Im Jahr 2001 waren 345 Staatsanwälte in 77 Staatsanwaltschaften beschäftigt.

Die Anklagebehörde hat für Fälle, die besondere Fachkenntnisse verlangen, ein "System spezialisierter Gruppen von Staatsanwälten" (key-prosecutor) entwickelt. Auf Drogendelikte spezialisierte Staatsanwälte stellen eine dieser spezialisierten Gruppen dar. Bei Bedarf kann der Generalstaatsanwalt ihre Zuständigkeit auf das gesamte Land ausweiten. Darüber hinaus wurde infolge einer Grundsatzentscheidung der Regierung vom Oktober 2000 zur Einführung einer strengeren Drogenpolitik ein Staatsanwalt zeitweilig zur Generalstaatsanwaltschaft abgeordnet, und in den örtlichen Staatsanwaltschaften wurden vorübergehend sieben Staatsanwälte für die ländlichen Bezirke eingestellt; diese Staatsanwälte sind ausnahmslos auf Drogenkriminalität und Geldwäsche spezialisiert. Diese Sonderstaatsanwälte sind im Rahmen des "key-prosecutor system" auch befugt, auf Anordnung des Generalstaatsanwalts landesweit tätig zu werden.

RESTREINT UE

2.4.2. *Operative Koordination*

Die Generalstaatsanwaltschaft koordiniert die Regelungen in Drogenangelegenheiten. Gemäß den allgemeinen Leitlinien der Generalstaatsanwaltschaft sind die lokalen Staatsanwaltschaften verpflichtet, der Generalstaatsanwaltschaft Straftaten mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft - d.h. Straftaten mit OK-Bezug und Straftaten mit internationaler Dimension, wie z.B. Drogendelikte - zu melden. Wenn Art und Ausmaß eines Falles dies erfordern, wird er auf Anordnung der Generalstaatsanwaltschaft dem Sonderstaatsanwalt zugewiesen.

Der Generalstaatsanwalt hat allgemeine Richtlinien erteilt, um die Frage des Verzichts auf Strafverfolgung im Zusammenhang mit Drogendelikten zu regeln. Ziel der Richtlinien ist die Schaffung einer einheitlichen nationalen Strafverfolgungspraxis, insbesondere im Hinblick auf Straftaten im Zusammenhang mit Drogenkonsum, Straftaten von Minderjährigen (unter 18 Jahren) und Drogendelikten in Strafvollzugsanstalten. Zudem stellen seit Anfang 2000 die von der Generalstaatsanwaltschaft aufgestellten jährlichen Qualitätsziele ausschließlich darauf ab, die Praxis bei der Strafverfolgung von Drogendelikten zu standardisieren.

2.4.3. *Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und den Strafverfolgungsbehörden*

Der Aufgabenbereich der finnischen Anklagebehörde unterscheidet sich erheblich von dem der Anklagebehörden in anderen Mitgliedstaaten. Ermittlungen werden von den zuständigen Dienststellen der mit den Ermittlungsarbeiten befassten Polizei-, Zoll- oder Grenzschutzdiensten durchgeführt. Gemäß dem Gesetz zur Regelung der Ermittlungsverfahren müssen die Ermittlungsbehörden der Staatsanwaltschaft alle Straftaten, die sie untersuchen, melden; hiervon ausgenommen sind einfache Zuwiderhandlungen. Die Staatsanwaltschaft ist dazu befugt und verpflichtet, die Ermittlungen so zu führen, dass gewährleistet ist, dass eine ordnungsgemäße Entscheidung über die Strafverfolgung vorliegt und dass das Verfahren in einer einzigen Gerichtssitzung abgeschlossen werden kann. Die zuständigen Ermittlungsbehörden müssen auf Anordnung des Staatsanwalts mit den Ermittlungen oder weiteren Untersuchungen fortfahren und die Anweisungen des Staatsanwalts befolgen. Im Verlauf der Ermittlungen entscheidet der leitende Ermittlungsbeamte, ob Zwangsmaßnahmen anzuwenden sind oder ob eine gerichtliche Genehmigung von Zwangsmaßnahmen zu beantragen ist. Allerdings muss die Staatsanwaltschaft verständigt werden, bevor ein Haftbefehl ausgestellt oder ein Reiseverbot verhängt wird; nach Eingang einer solchen Mitteilung entscheidet der Staatsanwalt über das weitere Vorgehen.

RESTREINT UE

2.5. Aus- und Fortbildung

2.5.1. Polizei

Seit 2001 werden für Polizeibeamte, die an Ermittlungen von Drogendelikten und an Kontrolloperationen beteiligt sind, gemäß dem Ausbildungsmodell im Rahmen der Drogenstrategie der Polizei Sonderausbildungs-, Fortbildungs- und zusätzliche Schulungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Aus- und Fortbildung umfasst insgesamt fünf ein- bis dreiwöchige Lehrgänge, in denen zum einen grundlegende Aspekte der Ermittlungs- und Kontrolltätigkeiten in Bezug auf Drogenstraftaten und zum anderen besondere Fragen und Phänomene in diesem Bereich behandelt werden; diese werden zudem auf Seminaren erörtert, die jedes Jahr für Drogenfahnder und die Leiter der Drogendezernate veranstaltet werden.

Das Aus- und Fortbildungsprogramm wird jedes Jahr eingehend überprüft.

Im Rahmen der Grundausbildung, die im Allgemeinen schwerpunktmäßig der Verbrechensverhütung gewidmet ist, ist bereits eine Ausbildung in der Bekämpfung des Drogenhandels vorgesehen. Die Grundausbildung umfasst eine eingehende Schulung über psychotrope Stoffe und vermittelt den Anwärtern die grundlegenden Fähigkeiten, die sie für die Drogenbekämpfung und Ermittlung bei Drogendelikten benötigen.

Zusätzlich zu den nationalen Aus- und Fortbildungsprogrammen bietet die Polizeiverwaltung eine Schulung auf provinzieller und lokaler Ebene an, um unter anderem eine gezieltere Ausrichtung auf besondere regionale Gegebenheiten und Erfordernisse zu gewährleisten.

2.5.2. Staatsanwaltschaften

Die Generalstaatsanwaltschaft veranstaltet jedes Jahr zwei einwöchige Lehrgänge über Drogendelikte. Diese Lehrgänge decken folgende Bereiche ab: Zwangsmaßnahmen und durch Zwangsmaßnahmen erlangtes Beweismaterial, Drogenarten und ihre Wirkungen und Risiken, Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, Amtsverschwiegenheit und Vorbereitung eines Strafverfahrens, Praxis der Strafverhängung, internationale Übereinkünfte und internationale Rechtshilfe. An den Lehrgängen nehmen Staatsanwälte, Polizeibeamte und Richter verschiedener gerichtlicher Instanzen teil. Staatsanwälte nehmen zudem an Lehrgängen über Drogenkriminalität teil, die von den Zollbehörden veranstaltet werden.

RESTREINT UE

2.5.3. *Behördenübergreifende Aus- und Fortbildung*

Die Aus- und Fortbildungskurse der Polizei im Bereich der Drogenprävention und der Erkenntnisgewinnung sowie der Kontrolle stehen auch Zoll- und Grenzschutzbeamten offen. Ebenso können Polizeibeamte an Lehrgängen des Zolls zur Bekämpfung von Drogendelikten teilnehmen. Ferner leistet jede Behörde aus ihrem eigenen Fachgebiet einen Beitrag zu den von anderen Behörden veranstalteten Kursen.

Vertreter des Zolls, des Grenzschutzes, der Strafvollzugsverwaltung, der Verteidigungseinrichtungen und der Staatsanwaltschaften nehmen an Lehrgängen gemäß den jeweils für sie festgelegten Quoten teil.

2.5.4. *Koordinierung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen*

Die Koordinierung der Lehrgänge zwischen den unterschiedlichen Strafverfolgungsbehörden wird insbesondere durch eine Untergruppe der PTR-Arbeitsgruppe "Drogen" gewährleistet. Diese Untergruppe war beauftragt worden, für den 31. August 2001 einen Bericht über die Veranstaltung gemeinsamer Sonderlehrgänge zur Bekämpfung der Drogenkriminalität zu erstellen, um die gemeinsamen Ausbildungsmaßnahmen weiter auszubauen. Diesbezüglich liegen jedoch keine neueren Informationen vor.

Zudem haben die Generalstaatsanwaltschaft und die Polizei vereinbart, in Einzelfällen Lehrgänge (die unter anderem Drogendelikte abdecken) vorzusehen.

2.6. **Kontrolle**

2.6.1. *Rechtmäßigkeit*

Die Rechtmäßigkeit aller Handlungen der Strafverfolgungsbehörden wird von der internen Kontrolleinheit der einzelnen Dienste überwacht. Zudem überwachen die übergeordneten Stellen der Strafverfolgungsbehörden (parlamentarischer Ombudsmann und Generalstaatsanwalt) die Rechtmäßigkeit aller Handlungen der Behörden.

Es besteht kein gesondertes System, anhand dessen überwacht oder bewertet wird, ob eine Maßnahme zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels rechtmäßig oder angemessen ist.

RESTREINT UE

2.6.2. *Leistungskontrolle*

Die Polizeiabteilung im Innenministerium bewertet jedes Jahr mit den nachgeordneten Verwaltungsstellen die Verwirklichung ihrer Ziele.

Die Polizeiabteilung Helsinki, der keine Provinzialverwaltung übergeordnet ist, legt mit dem Ministerium auch die operativen Ziele und den Finanzrahmen für deren Verwirklichung fest. Im Rahmen dieser Regelung wird auch der Erfolg der Tätigkeiten bewertet und geprüft, ob die Ziele erfüllt wurden und worauf ein eventuelles Scheitern zurückzuführen ist.

2.6.3. *Evaluierungsstudie über das polizeiliche Drogenpräventionsprojekt im Raum Helsinki*

Das Polizei-Institut nimmt zurzeit eine Evaluierung des unabhängigen polizeilichen Drogenpräventionsprojekts vor, das im Zeitraum 1999-2000 durchgeführt wurde. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt der Polizeiabteilungen der Bezirke Helsinki, Espoo, Vantaa und Järvenpää, der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung und von Einheiten der mobilen Polizei. Bestimmte Viertel dieser Städte wurden als vorrangige Zielgebiete ausgewählt. Ziel des Projekts war es, den vor allem in Wohnungen und Häusern stattfindenden Verkauf von Drogen in den betreffenden Zielgebieten zu unterbinden. Das Projekt führte zur Entwicklung von operativen Modellen und Arbeitsverfahren mit möglichst nachhaltiger Wirkung.

3. AUSWERTUNG ("Intelligence")

3.1. Allgemeines

Für eine enge Zusammenarbeit und einen intensiven Informationsaustausch zwischen den PTR-Behörden wird im Wege gemeinsamer Sitzungen der PTR-Lenkungsgruppe und der verschiedenen Untergruppen, die unter anderem die Lage in Bezug auf die Drogenkriminalität prüfen, bereits Sorge getragen.

Die PTR-Lenkungsgruppe entscheidet darüber, ob bei Ermittlungen in Drogendelikten der Schwerpunkt zu ändern ist. In Einzelfällen können auch gemeinsame Ermittlungsgruppen eingesetzt und vorläufige Benutzerpässe für den Zugang zu den Datenbanken anderer Behörden ausgestellt werden.

Auf regionaler Ebene werden regelmäßig Sitzungen zwischen den unterschiedlichen Einheiten und Behörden abgehalten, in denen laufende oder künftige strafrechtliche Ermittlungen erörtert und diesbezügliche Informationen ausgetauscht werden.

RESTREINT UE

Die verschiedenen Dienststellen sind im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Zugriff auf die Datenbestände der einzelnen *PTR*-Dienste berechtigt. Was die operative Arbeit betrifft, so sieht die Regelung die Entwicklung von Zugriffsmöglichkeiten auf die benötigten Daten, die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen und Formblättern und den Ausbau der Kompatibilität der Datensysteme vor. Übergeordnetes Ziel ist die Zusammenarbeit zwischen Behörden mit Haushaltsautonomie.

Zur Überprüfung und Erhebung relevanter Informationen nehmen die Strafverfolgungsbehörden an den Tagungen internationaler Gremien teil, die mit Drogenkriminalität befasst sind (VN, Interpol, Europol, PTN, Task Force "Organisierte Kriminalität im Ostseeraum"). Für die verschiedenen Instrumente der internationalen Zusammenarbeit und deren Anwendung ist in erster Linie der "Intelligence"-Dienst der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung zuständig. Dieser als **Drogeninformationsdienst** bezeichnete Dienst ist mit der Rechts- und Amtshilfe und der polizeilichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Drogenkriminalität befasst. Der Drogeninformationsdienst leitet Informationen, die sowohl von nationalen als auch von internationalen Foren übermittelt wurden, an die anderen Polizeidienste und andere Behörden weiter, unter anderem über das Forum des Drogeninformationsdienstes.

Operationen zur Bekämpfung der verschiedenen Kriminalitätsformen werden auf nationaler Ebene zwischen den *PTR*-Behörden geplant. Die Auswertung der Ergebnisse führt zu wichtigen Erkenntnissen über die Lage, die später gemeinsam von allen Behörden zu Analysezwecken genutzt werden können.

3.1.1. *Quellen*

Die Datenbestände der finnischen Strafverfolgungsbehörden werden von allen Strafermittlern genutzt; hiervon ausgenommen ist das Register der verdächtigen Personen (*EPRI*), bei dem es sich um ein so genanntes "Intelligence-Register" handelt. Zugriff auf *EPRI* haben alle Polizeibeamte, die mit Intelligence-Arbeit befasst sind, d.h. grundsätzlich alle Drogenfahnder; jedoch können die Rechtsvorschriften für das polizeiliche Personenregister nicht auf den Zoll- oder den Grenzschutz ausgeweitet werden.

3.1.1.1. *Nationale polizeiliche Computersysteme/Datenbanken zum Zwecke der Informationserhebung und -verbreitung*

- *PATJA*: Polizeiliche Informationsdatenbank (*RIKI*, *TUTTI* und andere Untersysteme und Register): ermöglicht *PATJA*-Abrufe und Browser-Suchen.

RESTREINT UE

- *PATJA*: Eingaben für Rechts- und Amtshilfe. *RIKI* enthält Meldungen, Vermerke über Einzelpersonen, Gegenstände und Fahrzeuge, Festnahmen, modi operandi, vermisste Personen und nichtidentifizierte Tote sowie Informationen über Sicherheit am Arbeitsplatz.
- *RIKI* (kriminalpolizeiliches Meldesystem): enthält Daten über polizeiliche und zollbehördliche Meldungen. In den Meldungen werden in der Regel Informationen über Personen, den modus operandi, den Zeitpunkt und andere Tatsachen festgehalten, die mit der betreffenden Straftat zusammenhängen.
- *RIKI*-Archivindex: Verzeichnis der verjährten Kriminalfälle, die aus der Datenbank für Rechts- und Amtshilfe entfernt wurden; das Verzeichnis gibt an, wo weitere archivierte Informationen über spezifische Fälle zu finden sind.
- Das *EPRI*-Register verdächtiger Personen ist ein "Intelligence-Register"; der Zugriff kann auf Polizeibeamte beschränkt werden, die mit Intelligence-Arbeit befasst sind. In der Regel zählen Drogenfahnder zu dieser Benutzergruppe.
- *KUVA-MINTTU (TUNT + ULKO)*: enthält ein Register mit Täterbeschreibungen, ein Register zur Identifizierung von Ausländern und ein Waffenklassifizierungsregister.
- Das *PoliTRIP*-Textsuchsystem umfasst die folgenden Datenbanken: *Epri*, *Polilex* (enthält die für die Polizei geltenden Leitlinien), *Päike*, *Kath* (vermisste Personen und nichtidentifizierte Tote), *Omas*, *Pidä*, *Raid* (Eisenbahn), *Rake* (Genehmigungen für Spendenaktionen), *Tari und Tark* (Inspektionskarten), *Teko*, *Tilastot* (Statistiken), *Potti* und *RikiTrip*. Das *Omas*-Register enthält ein Verzeichnis der aktuellen Meldungen.
- *PÄIKE* ist das zentrale Standby-System der Polizei mit Informationen über Polizeifahndungen.
- *ASEPASSI* ist ein administratives Informationssystem, das Register von Waffen, Pässen, Personalausweisen, Sicherheitspersonal sowie ein Register abhanden gekommener ausländischer Pässe (*KAPA*) enthält.
- Das *Tiimi*-Büro. Das *TiimiForum-System* des Büros enthält einen Anzeiger der wichtigen laufenden Ermittlungsfälle und Informationen. Eine gesonderte Seite des Drogeninformationsdienstes im *TiimiForum* enthält nützliche Informationen zur Prävention von Drogendelikten. Dieser Anzeiger wird vom Drogeninformationsdienst der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung verwaltet und dient der Verbreitung wichtiger nationaler und internationaler Informationen über die Bekämpfung der Drogenkriminalität. Er eignet sich nicht zur Übermittlung sensibler Informationen, da die gesamte Polizeiverwaltung Zugriff zu den Daten hat.

RESTREINT UE

- Ende 2000 hat die Zolldienststelle Vaalimaa an der russischen Grenze erstmals ein automatisches System zur Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen und Container-Nummern (*LIPRE*-System) eingesetzt. Demnächst werden auch der Grenzschutz und die Polizei über dieses System verfügen, mit dem es ermöglicht wird, ausgeschriebene Fahrzeuge und Warensendungen an der am stärksten befahrenen Grenzübergangsstelle an Finnlands Ostgrenze effizienter abzufangen. Im *LIPRE*-System können nachträglich auch Daten zu früheren Grenzübertritten abgefragt werden.

Folgende andere nationalen Datenbanken werden verwendet:

- Zollinformationssystem: Finnlands Firmenverzeichnis, das von der Aktiengesellschaft *Asiakastieto Oy* (Auskunftei) verwaltet wird. Es enthält die wesentlichen Informationen über Unternehmen: Firmenname, Adresse, eingetragener Hauptsitz, Wirtschaftsbranche, verantwortliche Personen, Hypotheken auf Vermögenswerte des Unternehmens, Aktionäre.
- Bevölkerungsregister: Angaben zu Identität, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Rechts- und Geschäftsfähigkeit. In diesem System sind auch Informationen über Eigentum, Gebäude und Wohnungen gespeichert. Die mit der Erfassung der Bevölkerung befasste Zentralbehörde ist die Einwohnermeldezentrale.
- Verkehrsdatensystem: Hierin sind die in Finnland registrierten Fahrzeuge sowie ihre Besitzer und die Fahrzeughalter gespeichert. Das System wird vom Kraftfahrzeugamt verwaltet.
- RVT-System: Das System wird vom Grenzschutz verwaltet. Enthält Ersuchen um Hinweise und Personen-, Fahrzeug- und Dokumentenüberwachung.
- Kontrollkarteiindex des Grenzschutzes: Diese Kartei erfasst die Grenzübertritte von Personen, die mit einem Visum aus einem Nicht-Schengen-Staat eingereist sind. Die Kartei wird vom Grenzschutz geführt.
- Überwachungsdatenregister: wird vom Zoll verwaltet; enthält Überwachungs- und Intelligence-Daten über Personen, Firmen, Fahrzeuge usw., die vom Zoll gesammelt werden.

3.1.1.2. Internationale Polizeiliche Informationssysteme/Datenbanken

- SIS (Schengener Informationssystem). Die *PTR*-Behörden können das SIS unmittelbar abfragen; ferner sind Abfragen über *ULKONET* möglich. Alle Treffer, die bei Abfragen erzielt werden, sowie die in diesem Fall zu ergreifenden Maßnahmen werden durch das finnische *SIRENE*-Büro bestätigt. In Finnland werden alle Schengen-Ausschreibungen über das *PATJA*-System eingegeben.

RESTREINT UE

- Das EIS (Europäisches Informationssystem) ist ein neues System, das aus der Analysedatenbank IIS von Europol entwickelt wurde und das Informationen über Vorstrafen, verdächtige Personen, Straftatsverdacht und anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren enthält, die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallen (Nachahmung, Drogenhandel, organisierte Schleuserkriminalität, Kinderpornografie, Menschenhandel, illegaler Handel mit Kernmaterial, Terrorismus, Geldwäsche und andere Formen der organisierten Kriminalität). Das System wird 2002 in Betrieb genommen werden, zeitgleich mit der Einführung des Euro. Die Zugriffsberechtigung wird auch auf den Zoll, den Grenzschutz und das Ermittlungsbüro des Generalstabs ausgeweitet werden. Die PTR-Behörden können Informationen in die finnische Europol-Datenbank eingeben, die anschließend von der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung in das internationale EIS-System übertragen werden.
- Das ASF (Automatic Search Facility) ist ein Interpol-System, in dem VIN (Kraftfahrzeug-Identifizierungsnummern), Ausschreibungen gestohlener Fahrzeuge, gesuchter Personen und gestohlener Kunstwerke gespeichert sind. Die infolge eines Treffers zu ergreifenden Maßnahmen müssen von den betreffenden Behörden in jedem Einzelfall vereinbart werden. Die Berechtigung zum Zugriff auf die ASF-Datenbanken wird auf die Polizeiverwaltung und die Zoll- und Grenzschutzdienste ausgeweitet werden.

Außerdem wird auf folgende internationale Datenbanken zurückgegriffen:

- MARINFO Kommunikationssystem
- ZOLLINFORMATIONSSYSTEM, I UND II ZWEITE SÄULE - *noch nicht betriebsbereit* -
- BALKAN INFORMATIONSSYSTEM
- WZO/CUSTOMS ENFORCEMENT NETWORK (CEN)
- DUN&BRADSTREET WORLD/BASE

3.1.2. Spezifische Aspekte des Grenzschutzes

Der Grenzschutz verwendet bei Grenzkontrollen ein System zum maschinellen Einlesen von Reisedokumenten, das einen raschen Abgleich mit dem im Register gespeicherten Informationen ermöglicht. Dieses System ermöglicht zudem die Führung eines Registers der zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Personen, auf das im Rahmen der Intelligence-Arbeit und bei Kriminalermittlungen zurückgegriffen werden kann.

An der Grenzübergangsstelle Vaalimaa wurde dem Gutachterausschuss ein vollständig automatisiertes Fingerabdrucksystem vorgeführt, das Fingerabdrücke unmittelbar in ein Computersystem einliest und einen Abgleich mit vorhandenen Datenbeständen durchführt.

RESTREINT UE

3.1.3. *Spezifische Aspekte des Zolls (Tulli)*

Erkenntnisse über etwaige kriminelle Aktivitäten, die sich bei Ermittlungen und der täglichen Überwachungsarbeit des Zolls ergeben, werden entweder der Intelligence-Einheit des örtlichen Zollbezirks oder der Intelligence-Einheit der Zollverwaltung gemeldet, damit diese Informationen in das Zollüberwachungssystem eingegeben werden und für Auswertungsarbeit zur Verfügung stehen. Die betreffenden Informationen werden gegebenenfalls auch an die Polizei und den Grenzschutz weitergeleitet.

Die Intelligence-Abteilung des Zolls hat zudem eine Telefon-Hotline und eine Internet-Homepage für die anonyme Meldung von Drogeninformationen. Derartige Informationen werden mit Hilfe elektronischer Datenbanken überprüft und gegebenenfalls in das Zollüberwachungssystem eingestellt, damit sie allen mit Überwachungsaufgaben befassten Bediensteten zur Verfügung stehen.

3.1.4. *Informationsaustausch auf nationaler Ebene*

Das finnische Recht ermöglicht eine umfassende Nutzung der Datenbestände der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden, so dass der Informationsaustausch auf nationaler Ebene in der Regel problemlos verläuft. Lediglich die aufgrund der Rechtsvorschriften über polizeiliche Datenbestände bestehende Einschränkung bei der Nutzung des Polizeiregisters verdächtiger Personen (*EPRI*) stellt ein Problem dar, da dieses Register nur der Polizei zur Verfügung steht. Allerdings fanden bereits Beratungen statt, um die Rechtsvorschriften dahin gehend zu ändern, dass auch der Zoll Zugang zu diesen Daten erhält.

Es wurde berichtet, dass in Finnland keine Schwierigkeiten bei der Eingabe und Übermittlung sensibler Daten - mit Ausnahme der oben genannten Daten - festgestellt worden sind.

Die finnischen Behörden haben in ihren Antworten auf den Fragebogen mitgeteilt, dass trotz der bestehenden Systeme für den Informationsaustausch die Einholung von Daten bei verschiedenen Behörden und den Polizeikräften Probleme aufwirft. Obgleich es Leitlinien für die Übermittlung von Daten von den lokalen Polizeien an die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung gibt, soll das System nicht zufrieden stellend funktionieren. Die Polizeibezirke wenden die Leitlinien über die Meldepflicht nicht an. Dies ist in gewissem Maße auf beschränkte Ressourcen zurückzuführen, der wesentliche Grund dürfte jedoch darin bestehen, dass die Bedeutung des freien Informationsaustauschs noch nicht hinreichend erkannt ist.

RESTREINT UE

Die Rechtsvorschriften in Bezug auf die kriminalpolizeiliche Auswertungs- und Kontrollarbeit sind daher geändert worden. Das größte Defizit besteht in den zu breit gefächerten Nutzungsmöglichkeiten von *RIKI*: Das kriminalpolizeiliche Meldesystem (*RIKI*) ist die wichtigste Datenbank, die alle Abfragen betreffend die Bekämpfung der Drogenkriminalität beantworten soll, z.B. im Hinblick auf Personen, Staatsangehörigkeit, Verpackungsarten, Routen usw. *RIKI* wird derzeit weiterentwickelt, um den nationalen und internationalen Bedarf an Informationsverbreitung und -austausch gerecht zu werden.

Neben der Weiterentwicklung des Systems wurde in zahlreichen einschlägigen Lehrgängen und Seminaren die Bedeutung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene erörtert. Der Drogeninformationsdienst, der innerhalb der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung für die nationale und internationale Rechts- und Amtshilfe und die polizeiliche Zusammenarbeit im Drogenbereich zuständig ist, hat seinen Tätigkeitsbereich ausgebaut.

Die "*PTR*-Kooperationsgruppe" geht der Frage nach, wie ihre Computersysteme effizienter zur Bekämpfung der Drogenkriminalität eingesetzt werden können.

In der Vergangenheit waren die Schwierigkeiten in erster Linie technischer Art, da die einzelnen *PTR*-Behörden jeweils über ein eigenes System und zudem über eine eigene Systemarchitektur verfügten. Dies erschwerte die Datenübermittlung, auch wenn der Wille zu einem Informationsaustausch vorhanden war.

Um diese Mängel auszugleichen, wendet der Zoll seit 2001 das Polizeisystem für die Erfassung und Verarbeitung von Meldungen an (seit dem Inkrafttreten des Schengener Übereinkommens in Finnland). Die bisherigen Erfahrungen waren ermutigend, und die Ermittlungen von Drogenstraftaten sollen erheblich verbessert worden sein, da die von beiden Behörden bearbeiteten Fälle im gleichen System gespeichert sind.

Darüber hinaus prüfen der Zoll und die Polizei auch die Möglichkeiten für eine gemeinsame Nutzung oder Harmonisierung ihrer Intelligence-Computersysteme im Rahmen des rechtlich Möglichen, damit die Intelligence-Daten der einzelnen Behörden durch gemeinsame Nutzung zu besseren Ergebnissen führen.

Sowohl die Polizei als auch der Zoll wenden die Analyst-Notebook-Software an, die eine Verarbeitung großer Datenmengen und die Erstellung von Diagrammen erleichtert, die ein besseres Verständnis der Verbindungen mit dem anhängigen Ermittlungsverfahren ermöglichen.

RESTREINT UE

3.1.5. Informationsaustausch auf internationaler Ebene

Die **Kriminalpolizeiliche Informationsstelle** der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung fungiert als nationales Informationsaustauschzentrum für Rechts- und Amtshilfe. Für Rechtshilfeangelegenheiten ist in erster Linie das Justizministerium zuständig. Die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung ist die Zentralstelle im Hinblick auf diejenigen Staaten, mit denen Finnland ein Abkommen zur Kriminalprävention geschlossen hat. In einigen Fällen, in denen Erkenntnisse nicht als vertraulich eingestuft sind, kann auch ein Austausch weicher Informationen erfolgen. In den Datenschutzvorschriften sind die Grenzen dieses Austauschs festgelegt. Welche Informationen erhoben, gespeichert und weitergeleitet werden können, wird unter anderem durch das Polizeigesetz, das Gesetz über Zwangsmaßnahmen und das Gesetz über Polizeiregister festgelegt.

Die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung ist das nationale Zentralbüro sowohl für Interpol als auch für Europol; die Beteiligung der Polizei an den Tätigkeiten anderer internationaler Foren fällt ebenfalls in die Zuständigkeit dieser Abteilung.

Innerhalb der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung ist das **Drogeninformationsreferat** der **kriminalpolizeilichen Informationsstelle** mit der Kommunikation und anderen Routinetätigkeiten im Rahmen der Prävention der Drogenkriminalität befasst.

Deren Drogeninformationsgruppe ist mit allen anderen Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit befasst; hierzu können gehören: Rechtshilfeersuchen, Auslieferungsangelegenheiten, polizeiliche Zusammenarbeit, Europol, Interpol und *PTN*-Projekte (nordische Staaten), Projekte der Baltic Sea Task Force und andere Kooperationsprojekte in der Region, gegebenenfalls nationale Projekte und andere Sonderarbeitsgruppen und Teilnahme von Sachverständigen, sowie Aus- und Fortbildung für eigene Zwecke und andere tätigkeitsspezifische Informationen. Die finnischen Behörden haben in ihrer Antwort auf den Fragebogen erklärt, dass der Drogeninformationsdienst im Hinblick auf die oben genannten Aufgaben unterbesetzt ist.

Für den Informationsaustausch wird jeweils der zweckmäßigste oder für den Fall geeignetste Kanal genutzt. Welcher internationale Kanal zu wählen ist, hängt auch von den Rechtsvorschriften des Zielstaates sowie von fallspezifischen Abkommen über die zu verwendenden Kanäle ab. Die Zusammenarbeit der nordischen Verbindungsbeamten, der Einsatz finnischer Verbindungsbeamter in der Nachbarregion und die Verbindungsbeamten bei Interpol und Europol werden als Kanäle und Instrumente betrachtet, mit denen ein effizienterer Informationsaustausch gewährleistet werden soll.

RESTREINT UE

Grundsätzlich wird angestrebt, alle Ersuchen und Erkenntnisse betreffend die Prävention von Drogendelikten dem Drogeninformationsdienst der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung zur Kenntnis zu bringen und zumindest Rechtshilfeersuchen und sowohl Interpol- als auch Europol-Erkenntnisse in der Regel über die kriminalpolizeiliche Informationsstelle zu verbreiten. Es soll mithin gewährleistet werden, dass operative Informationen aus Intelligence-Berichten in einer einzigen Dienststelle gesammelt und verglichen und somit bessere Voraussetzungen für eine Datenanalyse geschaffen werden.

Erkenntnisse werden oftmals über unterschiedliche Kanäle und auf der Grundlage unterschiedlicher Übereinkünfte ausgetauscht. In den bilateralen und multilateralen Übereinkünften zwischen Finnland und anderen Staaten über die Zusammenarbeit im Zollwesen ist ein Informationsaustausch vorgesehen, so auch in dem EU-Übereinkommen über die Zusammenarbeit der Verwaltungen (Neapel II).

Erkenntnisse können zwischen dem Einsatzland und Finnland über die Verbindungsbeamten, die von Finnland und den nordischen Staaten gemeinsam entsandt werden, ausgetauscht werden. Finnland hat zudem zwei Verbindungsbeamte und einen Zollbeamten bei Europol, über die operative Daten ausgetauscht werden. Die WZO-Regionalbüros (RILO), die zwischen der EU-Kommission und Drittstaaten geschlossenen Abkommen, das Zollinformationssystem der EU, BALKAN-INFO und MARINFO werden ebenfalls für den Informationsaustausch genutzt.

3.1.6. *Auswertung (Intelligence) - Anwendung und Auswirkungen*

3.1.6.1. *Polizei*

Berichte und Analysen werden für die Erfüllung der nationalen Aufgaben der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung als unerlässlich betrachtet. Die finnischen Behörden haben jedoch berichtet, dass unterschiedliche Praktiken und Versäumnisse bei der Dateneingabe dazu führten, dass die Zuverlässigkeit aufgrund unzureichender Informationen beeinträchtigt werde. Darüber hinaus gibt es keine Analysen für Ermittlungen im Drogenbereich, da das entsprechende Personal nicht ausreicht.

Nach Angaben der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung sind die jährlichen Statistiken über die Drogenkriminalität und die hiermit verbundene Übersicht über die Lage und Tendenzen im Drogenbereich die einzige halbwegs exakte Darstellung auf nationaler Ebene.

RESTREINT UE

Die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung ist bestrebt, zusätzlich zu diesen Statistiken Jahresübersichten über die Lage und Tendenzen der Drogenkriminalität auszuarbeiten. Für nationale Zwecke, jedoch auch aufgrund internationaler Verpflichtungen und zu Teilnahmezwecken werden Berichte erstellt.

Aufgrund von Problemen bei der Übermittlung von Grunddaten an die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung beruhen die Berichte nicht immer auf vollständigen Informationen.

3.1.6.2. Zoll

Die Intelligence-Abteilung des Zolls bei der Nationalen Zollbehörde führt sowohl strategische als auch operative Analysen durch. Darüber hinaus erstellt sie Lageberichte über die verschiedenen Kriminalitätsbereiche, und sie überarbeitet gegebenenfalls die Risikoindikatoren, die für Überwachungszwecke festgelegt werden.

Die Intelligence-Abteilung des Zolls erstellt halbjährlich einen strategischen Analysebericht für die Planung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen bei Drogen-, Alkohol-, Zigaretten- und Arzneimitteldelikten. Der Bericht enthält eine Übersicht, dienstliche Mitteilungen, Risikoindikatoren, Statistiken und in einem neuen Kapitel die Gefahrenabschätzung, die Ende 2001 aufzunehmen ist. Dieser Bericht ist als Hilfe für die Überwachungstätigkeit des Zolls gedacht, damit die für Überwachungsmaßnahmen verfügbaren Ressourcen unter Berücksichtigung der aktuellen Lage und des voraussichtlichen Kriminalitätslagebildes gezielt eingesetzt werden können.

Zudem erstellt die Intelligence-Abteilung des Zolls für die Zollüberwachungseinheiten operative Berichte über Betäubungsmittel und als solche eingestufte Arzneimittel, um sie bei der Ausrichtung der Ressourcen auf die aufgezeigten Problembereiche zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit Kriminalbeamten erstellen die Intelligence-Einheiten des Zolls für ihren Bereich operative Analysen zur Betäubungsmittellage. Ziel ist die Aufklärung des Modus operandi bei schweren Straftaten und die Ermittlung der Täter.

Um die Zollüberwachung auf Risikogebiete zu konzentrieren, haben die Intelligence-Einheiten und die Intelligence-Abteilung des Zolls anhand von Intelligence-Daten aus den verschiedensten Quellen Risikoindikatoren für die Drogenüberwachung festgelegt. Die bei internationalen Kontrolloperationen gewonnenen Informationen gelten als nützliche Informationsquelle. Der Intelligence-Dienst des Zolls ist auch für die Aktualisierung der Risikoindikatoren zuständig, damit die Informationen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

3.2. Finanzermittlungen

Die finnische FIU (Zentralstelle zur Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsanzeigen) ist eine bei der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung angesiedelte Polizeieinheit.

Insgesamt arbeiten in Finnland zirka 350 Finanzermittler; diese sind größtenteils Polizeibeamte mit polizeilicher Sonderausbildung in Finanzermittlungstechniken. Diese Ausbildung umfasst die Ermittlung von Erträgen aus Straftaten. In der Polizeiabteilung sind zudem zirka 30 Rechnungsprüfer tätig, von denen einige Ermittlungen von Erträgen aus Straftaten durchführen. Allerdings ist nur ein kleiner Teil der oben genannten Mitarbeiter vollzeitlich mit Ermittlungen von Erträgen aus Straftaten befasst, und kein einziger Mitarbeiter ist ausschließlich für die Ermittlung von Vermögenswerten aus Drogenstraftaten eingesetzt.

Aus verfahrenstechnischer Sicht sind Ermittlungsverfahren in Fällen von Geldwäscheverdacht administrative Untersuchungen und keine polizeilichen Ermittlungen.

Im Rahmen von Geldwäscheermittlungen sind die Strafverfolgungsbehörden befugt, Nachrichtenverbindungen abzuhören. Transaktionen können ohne richterliche Anordnung für fünf Geschäftstage eingefroren werden; diese Maßnahme kann von höherrangigen Polizeibeamten genehmigt werden.

Finnland hat eine erhebliche Zunahme verdächtiger Transaktionen gemeldet. Die Zahl stieg von 186 im Gründungsjahr der FIU (1998) auf nahezu 2.000 im Oktober 2001 an, wobei die meisten Hinweise von Wechselstuben stammen. Insgesamt wurden seit Gründung der FIU Vermögenswerte in Höhe von über 11,8 Mio. Euro bzw. 70 Mio. FIU beschlagnahmt.

4. BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN

4.1. Finanzermittlungen durch Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaft

4.1.1. Rechtsvorschriften

Grundsätzlich müssen die Ermittlungsbehörden in jedem Ermittlungsfall die eventuellen Erträge aus der betreffenden Straftat feststellen.

RESTREINT UE

Nach § 5 des Gesetzes über Ermittlungsverfahren müssen im Rahmen von Ermittlungsverfahren unter anderem der durch die Straftat verursachte Schaden und die Erträge aus der betreffenden Straftat festgestellt werden, da sonst keine Beschlagnahme möglich ist. Über den Umfang der Ermittlungen in Bezug auf die finanziellen Erträge aus der Straftat entscheidet stets der Leiter der Ermittlungen.

Nach Kapitel 2 § 16 des Strafgesetzbuchs schätzt das Gericht nach eigenem Ermessen den Ertrag aus der Straftat und erklärt ihn als zugunsten des Staates verwirkt.

In der Gesetzesvorlage 80/2000¹ der Regierung wird eine Änderung des Kapitels 10 des Strafgesetzbuchs zur Aufnahme von Bestimmungen über die Einziehung vorgeschlagen. Die Gesetzesvorlage enthält einen Vorschlag zur Ausweitung der Bestimmungen über den Verfall der Erträge, so dass auch der Verfall von Vermögensgegenständen angeordnet werden kann, die sich nicht im Besitz des Täters befinden, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass diese mit kriminellen Gewinnen erworben wurden.

Das Gesetz über Prävention und Ermittlungen von Geldwäschdelikten (1998) verpflichtet bestimmte Wirtschaftszweige zur Meldung verdächtiger Transaktionen. Durch dieses Gesetz erhält die zentrale Meldestelle (FIU) umfassende Befugnisse zur Ermittlung verdächtiger Transaktionen. Die FIU kann erforderliche Informationen bei den betreffenden Parteien kostenfrei einholen, ungeachtet der Bestimmungen über das Geschäfts- und Berufsgeheimnis oder der Vertraulichkeit von Informationen über die Finanzlage von Privatpersonen, Unternehmen und Stiftungen. Die FIU ist auch befugt, die Aussetzung von Transaktionen anzuordnen.

Nach § 36 des Polizeigesetzes ist die Polizei befugt, Informationen von privaten Stellen und natürlichen Personen im Voraus zur Prävention und Ermittlung einer Straftat einzuholen. In solchen Fällen kann sie z.B. Informationen über die Bank oder die Finanzlage einer bestimmten Person einholen und die etwaige Ansammlung von kriminellen Erträgen untersuchen

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren ermöglicht das Gesetz über Zwangsmaßnahmen die Beschlagnahme von Geschäftsbüchern, Kontoauszügen usw., mit denen eine Änderung der Finanzlage nachgewiesen werden kann.

¹ Die finnischen Behörden haben nach dem Besuch mitgeteilt, dass das Gesetz am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist.

RESTREINT UE

Zudem sind die Zollbehörden nach § 14 des Zollgesetzes befugt, die Vermögenslage einer Person zu überprüfen, um Geldwäschdelikte aufzudecken.

Informationen können auch eingeholt werden, um die Begehung einer Straftat zu verhindern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Straftat vorbereitet oder geplant wird.

Informationen aus der Ermittlungsphase können eingeholt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Straftat begangen wurde, bei der anzunehmen ist, dass sie zu einem finanziellen Gewinn geführt hat.

Die Einleitung von Finanzermittlungen unterliegt keinen besonderen Bedingungen. In der Praxis fahnden die Polizei- oder Zollbehörden in der Ermittlungsphase nach Erträgen aus Straftaten, bevor Anklage erhoben wird.

Nach der Gesetzesvorlage 80/2000 müsste der Staatsanwalt eine Verfallsanordnung im Gerichtsverfahren gesondert beantragen.

Die FIU hat vorgeschlagen, ein gesondertes Einziehungsverfahren für die Ermittlung illegaler Erträge, die nach Verkündung des rechtskräftigen Urteils festgestellt wurden, einzuführen; das Justizministerium hat diesen Vorschlag jedoch abgelehnt, unter anderem aufgrund der materiellen Rechtskraft und des Rechtsschutzes.

In Finnland haben Polizei und Zoll folgende vorläufige Maßnahmen ergriffen:

- Einfrieren (d.h. Anordnung zur Aussetzung einer Transaktion). Nach dem Gesetz über Prävention und Ermittlungen von Geldwäschdelikten sind die Polizeibeamten des FIU befugt, einen im Gesetz genannten Wirtschaftsbeteiligten anzuweisen, die Durchführung einer Transaktion fünf Geschäftstage lang auszusetzen. Diese Anordnung kann auf die Geldmittel beschränkt werden, die Gegenstand der Transaktion sind.

RESTREINT UE

- **Einstweilige Sicherungsmaßnahmen.** Nach dem Gesetz über Zwangsmaßnahmen ist der leitende Ermittlungsbeamte oder der Staatsanwalt befugt, in Verbindung mit einem Ermittlungsverfahren den Transfer zu verbieten, als Sicherheitsleistung die Einziehung anzuordnen oder die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen anzuordnen, wenn anzunehmen ist, dass der Verdächtige durch Verbergen oder Vernichten seines Besitzes versuchen wird, einer Geldstrafe, Schadensersatzansprüchen oder dem Verfall der Erträge zu entgehen. Diese Maßnahme muss innerhalb einer Woche nach der Beschlagnahme vom Gericht bestätigt werden.

4.1.2. *Zuständige Stellen*

4.1.2.1. *FIU bei der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung*

Dem Drogendezernat der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung gehört eine Analyseeinheit für Finanzkriminalität (die auch für andere Kriminalitätsbereiche zuständig ist) an, die zu einer größeren Effizienz der Finanzermittlungen beitragen soll. Um eine schnelle und flexible Zusammenarbeit zu gewährleisten, wurden Gerichtsvollzieher und Vertreter der Finanzbehörden zu dieser Einheit abgeordnet. Auf deren Fachkenntnisse wird gegebenenfalls auch bei der Ermittlung und Überwachung von Drogenstraftaten zurückgegriffen.

Zu den Aufgaben des FIU gehören auch Ermittlungen in Bezug auf das Waschen von Erträgen aus Drogenstraftaten. Zudem schätzen regionale Gruppen, die mit der Ermittlung von Vermögensgegenständen befasst sind, die Höhe der diversen Erträge aus der Straftat ein.

In Finnland gibt es keine Drogenfahnder, die auf Finanzdelikte spezialisiert sind. Gegebenenfalls wird die erforderliche Sachverständigenunterstützung bei den eigentlichen Finanzermittlern angefordert, die in erster Linie im Finanzreferat der Kriminalpolizeieinheit tätig sind. Diese Delikte werden von den Einheiten für Drogenkriminalität und Eigentumskriminalität gemeinsam untersucht.

4.1.2.2. *Regionale und lokale Polizeien*

In der Praxis stellen alle mit der Ermittlung von Drogenstraftaten befassten Einheiten im Laufe der Ermittlungen selbst fest, ob illegale Gewinne erzielt wurden. Je nach Ausmaß des Falles können Finanzermittlungen auch eigenständig durchgeführt werden. Das Ermittlungsverfahren wird jedoch zusammen mit dem der eigentlichen Ermittlung der Drogenstraftat durchgeführt. Gerichtlich werden diese Angelegenheiten in der Regel getrennt behandelt, da die Finanzermittlungen wesentlich länger dauern können als die Untersuchung der Drogenstraftat.

RESTREINT UE

4.1.2.3. Zoll

Der Zoll verfügt über keine Spezialeinheiten zur Durchführung von Finanzermittlungen in Drogensachen. Strafermittler führen Finanzermittlungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch. Dem Zoll wurden sieben Finanzermittler mit Hochschulabschluss und wirtschaftlichem Fachwissen zur Verfügung gestellt, die als Finanzspezialisten in Drogensachen eingesetzt werden können.

4.1.3. Operative Erfahrungen

Bei den Ermittlungen in einem spezifischen Fall wurden von der FIU in erheblichem Umfang Vermögensgegenstände, die aus dem Drogenhandel herrührten, beschlagnahmt, darunter drei Immobilien und Bargeld, deren Wert auf 235.000 Euro (1,4 Millionen FIM) geschätzt wurde. Dieser Erfolg wurde auf die reibungslose Zusammenarbeit zwischen den spezialisierten Finanzermittlern der Polizei und den Drogenfahndern zurückgeführt.

Die finnischen Behörden sind der Auffassung, dass in erster Linie flüssige Mittel und andere bewegliche Sachen im Besitz verdächtiger Personen auf Erträge aus Drogenstraftaten hinweisen, räumen jedoch ein, dass der Umwandlung von Vermögenswerten bzw. der Geldwäsche zu wenig Beachtung geschenkt wird. Sie wiesen darauf hin, dass dieser Ansatz durch einen Vergleich zwischen der Größenordnung des Drogenhandels (eine vorsichtige Schätzung ergibt 500 Millionen FIM oder 83 Millionen Euro) und den eingezogenen Erträgen aus den Straftaten (200 Millionen FIM oder 33 Millionen Euro) bestätigt werde, insbesondere da letztere größtenteils über Finanzermittlungen und nur zu einem Bruchteil über Ermittlungen von Drogenstraftaten sichergestellt wurden.

Besonders aufwendig ist die Ermittlung von ausländischen Vermögensgegenständen. In dem genannten Fall mussten zur Ermittlung der Vermögensgegenstände aus Drogenstraftaten u.a. Kontakte mit deutschen, französischen, niederländischen und russischen Behörden aufgenommen werden.

Die finnischen Behörden teilten mit, dass ihrer Erfahrung nach Informationen über Banküberweisungen aus dem Ausland am einfachsten bei westeuropäischen Ländern eingeholt werden können, die auf Geldwäsche oder andere Finanzermittlungen spezialisierte Dienste haben. Sie berichteten, dass keine Erfahrungen mit osteuropäischen Ländern gesammelt werden konnten, dass die Zusammenarbeit mit Estland jedoch als positiv gewertet werde.

RESTREINT UE

Da die Beweislast bei den Strafverfolgungsbehörden liegt, konnte nur in wenigen Geldwäschefällen, die einen unmittelbaren Zusammenhang zu Drogenstraftaten aufwiesen, ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden.

4.1.4. *Austausch von Finanzinformationen*

Nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über Finanzinformationen können die Finanzbehörden auf eigene Initiative ungeachtet der Geheimhaltungspflicht Informationen an die Ermittlungsbehörden weiterleiten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Straftat begangen wurde, die mit einer Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht ist.

Darüber hinaus können die Finanzbehörden in Einzelfällen Informationen im Voraus übermitteln, um ein geplantes Delikt zu verhindern oder zu untersuchen, um Ermittlungen im Hinblick auf das Verbot von Geschäftstätigkeiten durchzuführen und um Geldstrafen zu berechnen. Informationen werden auf Antrag der Ermittlungsbehörden übermittelt; eine staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Entscheidung ist hierzu nicht erforderlich.

Das einzige wesentliche Hindernis für die Übermittlung von Informationen besteht darin, dass Informationen nicht in großem Umfang freigegeben werden können.

Nach dem Zollgesetz sowie nach dem üblichen Verfahren kann der Zoll von den Finanzbehörden für alle Ermittlungsbehörden Informationen einholen. Nach finnischem Recht sind die Zollbehörden berechtigt, zur Verhinderung und Ermittlung von Zolldelikten Informationen aus den Registern der Finanzbehörden einzuholen. Der Regelung zufolge können Informationen sogar vor der Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens angefordert werden.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

4.2. Kontrollierte Lieferungen

4.2.1. Rechtsgrundlagen, Vorschriften und Voraussetzungen

Obgleich das finnische Recht keine ausdrücklichen Bestimmungen über kontrollierte Lieferungen enthält, verfügen die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung und andere zentrale Behörden über entsprechende Befugnisse, die sich aus der Verordnung über die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹ herleiten. Bei den in Artikel 7 Absatz 8 des Übereinkommens genannten Behörden handelt es sich in Finnland um das Justizministerium, die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung, die Zollverwaltung und die Grenzschutzbehörde².

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen regelt sowohl die internationale justizielle Zusammenarbeit in einzelnen Strafsachen, mit denen die finnischen Behörden zu befassen sind, als auch die Modalitäten und Voraussetzungen, unter denen die finnischen Behörden Rechtshilfe in Strafsachen gewähren, mit denen die Behörden eines anderen Staates befasst sind.

Aufgrund der Änderungen im Arbeitsumfeld der Behörden hat das Innenministerium eine Arbeitsgruppe eingerichtet und damit beauftragt, für Herbstbeginn 2001 einen Vorschlag für eine Regelung der kontrollierten Lieferungen zu unterbreiten. Die unter Leitung der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung tätige Arbeitsgruppe umfasste Vertreter der Zollbehörde, der Grenzschutzbehörde und des Polizeibezirks Helsinki. Ihre Aufgabe war die Ausarbeitung verbindlicher Weisungen, die von allen drei Behörden akzeptiert werden können.

Die Überarbeitung der geltenden Leitlinien ist Teil einer umfassenderen Reform der Leitlinien, die insbesondere die kriminalpolizeiliche Intelligence- und Überwachungsarbeit im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Schengener Vorschriften betreffen.

Es wurde mitgeteilt, dass die Maßnahmen im Rahmen dieses Prozesses bereits zu einer Verringerung oder Beseitigung der Probleme geführt haben, die von den Mängeln in den derzeitigen Regelungen und Bestimmungen verursacht wurden.

4.2.2. Zusammenarbeit der PTR-Behörden

Die finnischen Leitlinien und Grundsätze im Bereich der kontrollierten Lieferungen beruhen auf der gemeinsamen Vereinbarung der PTR-Behörden³.

¹ Nr. 44/1994 vom 1.6.1994.

² Artikel 7 (Rechtshilfe) Absatz 8: "Die Vertragsparteien bestimmen eine oder gegebenenfalls mehrere Behörden, die verantwortlich und befugt sind, Rechtshilfeersuchen zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln."

³ Kooperationsvereinbarung zwischen der Polizei, dem Zoll und dem Grenzschutz über kontrollierte Drogenlieferungen (7. März 1995).

RESTREINT UE

In Fällen, die durch die geltende *PTR*-Kooperationsvereinbarung abgedeckt werden, entscheidet bei der Polizei der Leiter der Ermittlungsabteilung oder der Kriminalanalyse-Einheit der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung über die Durchführung kontrollierter Lieferungen. Beim Zoll entscheidet der Leiter der Einheit "Überwachung und Inspektionen", der Leiter der Zollfahndung oder der Leiter der Überwachungsabteilung. Diese drei Beamten sind befugt, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen, unabhängig davon, ob die Lieferungen vollständig in Finnland durchgeführt werden oder ob andere EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind. Erfolgt eine kontrollierte Lieferung ausschließlich im Gebiet eines einzigen Zollbezirks, kann die betreffende Entscheidung außer von den vorerwähnten Behörden auch von dem Leiter dieses Zollbezirks getroffen werden. Beim Grenzschutz werden die Entscheidungen von den Leitern der Grenzschutzbereiche und der Seegrenzschutzbereiche in den Grenzschutzzentralstellen getroffen.

Nach der *PTR*-Vereinbarung entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Angelegenheit befasst wird, über die Durchführung einer kontrollierten Lieferung. Bei der Grenzschutzbehörde ist die Überwachungsabteilung befugt, von sich aus Maßnahmen einzuleiten; dies ist unter anderem bei Drogendelikten der Fall.

Was die Polizei betrifft, so obliegen gemäß der Verfahrensregelung Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung, weil ein vorgeschriebenes Rechtshilfungsverfahren zu beachten ist.

4.2.3. *Bereitschaft*

Die für die Bereitstellung von Observationsgruppen benötigte Zeit kann sehr unterschiedlich ausfallen, da die Behörden keine Observationsgruppen zur Verfügung haben, die ausschließlich für kontrollierte Lieferungen zuständig wären. Es gibt auch keine weitere Regelung, die eine Bereitschaft rund um die Uhr gewährleistet.

Der Kommunikations-Dauerdienst der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung steht rund um die Uhr zur Verfügung, und entscheidungsbefugte Personen sind stets gemäß dem Bereitschaftsplan der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung erreichbar.

Was den Zoll betrifft, so hält der Kriminalpräventions-Bereitschaftsdienst der Zollverwaltung die Kontakte außerhalb der Dienstzeiten aufrecht. Der Kriminalpräventions-Bereitschaftsdienst wird durch die Zollverwaltung geleitet; er ist außerhalb der Dienstzeiten für die Aufrechterhaltung der Verbindungen zwischen den verschiedenen Behörden im Bereich der Kriminalprävention zuständig.

RESTREINT UE

Die Grenzschutzbehörde hat einen rund um die Uhr zur Verfügung stehenden Bereitschaftsdienst.

4.2.4. *Erfahrungen im operativen Bereich*

Grundsätzlich ist die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung oder die Zollverwaltung in Zusammenarbeit mit anderen PTR-Behörden für die Durchführung kontrollierter Lieferungen zuständig. Bei der internationalen Zusammenarbeit sind keine spezifischen Probleme aufgetreten, und keine der PTR-Behörden hat auf Schwierigkeiten hingewiesen. Allerdings teilten die finnischen Behörden in ihren Antworten mit, dass der Umstand, dass die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Polizeieinheiten hat, gelegentlich zu Problemen geführt hat, da Observationsgruppen auf Ad-Hoc-Basis eingerichtet werden und keine Gewissheit besteht oder Informationen im Voraus darüber vorliegen, ob und in welchem Maße sich andere Polizeieinheiten an der Aktion beteiligen.

4.3. **Kontrollierte Geldlieferungen**

Kontrollierte Geldlieferungen sind grundsätzlich möglich, obgleich sie in der geltenden PTR-Vereinbarung nicht erwähnt werden. Diese Frage wurde bei den Beratungen der unter Abschnitt 4.2.1 genannten Arbeitsgruppe der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung berücksichtigt; zum Zeitpunkt des Besuchs lagen jedoch noch keine Ergebnisse vor.

4.4. **Ersetzung von Drogen bei grenzüberschreitenden Drogentransaktionen**

Grundsätzlich sieht das finnische System so genannte "grenzüberschreitende" Drogentransaktionen vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Transaktionen, bei denen die Drogen insgesamt durch eine legale Substanz ersetzt werden, unter bestimmten Umständen Probleme aufwerfen können. Diese Aspekte wurden nach Aussage der finnischen Behörden in den Beratungen der in Abschnitt 4.2.1 genannten Arbeitsgruppe, die unter Federführung der Zentralen Kriminalpolizeilichen Abteilung tätig wird, zur Sprache gebracht; das Amt des Generalstaatsanwaltes wird gebeten werden, zu der Frage, ob die Drogen ganz oder teilweise ersetzt werden sollen, Stellung zu nehmen.

5. **KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT**

5.1. **Zusammenarbeit auf nationaler Ebene**

5.1.1. *Operationen*

Was den Informationsaustausch betrifft, so beruht die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Zoll und Grenzschutz auf der PTR-Regelung und den beiderseitigen Vereinbarungen, die sich auf diese Regelung stützen.

Es wurde keine nationale Stelle eingerichtet, die Überschneidungen mit laufenden Ermittlungen verhindern soll. Die PTR-Arbeitsgruppe "Drogen" ist ein mit strategischen Aufgaben befasstes Gremium, das keine einzelnen Ermittlungen überwacht.

RESTREINT UE

Allerdings arbeiten die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung und die Polizei von Helsinki insbesondere auf operativer Ebene mit den Zollbehörden im Einzelfall zusammen.

Die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung unterstützt andere Polizeieinheiten und Behörden durch ihren Drogeninformationsdienst und durch Weiterleiten von internationalen Rechtshilfeersuchen. Beim Zoll ist die Zolldirektion für Übermittlung von internationalen Rechtshilfeersuchen zuständig.

Regionale Kooperationsstellen für den Informationsaustausch zwischen Polizei und Zoll wurden eingerichtet, um Doppelarbeit bei Ermittlungen zu vermeiden. Auf örtlicher Ebene werden Informationen sowohl zwischen den beiden Behörden als auch zwischen den gemeinsamen Ermittlungsgruppen ausgetauscht. Polizei und Zoll verfügen zudem über ein gemeinsames kriminalpolizeiliches Meldesystem, in dem sie jeweils ihre eigene Datenbank haben, jedoch jede Behörde Zugang zu den Datensätzen der anderen hat. Der Zoll und der Grenzschutz haben ferner einen ständigen Vertreter im **SIRENE**-Büro, das in der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung angesiedelt ist.

Das allgemeine Ziel bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität besteht in der Schaffung effizienter Teams, die auf regionaler Grundlage arbeiten und entweder für ein Projekt oder im Rahmen einer regelmäßigen Zusammenarbeit tätig sind. Der Grenzschutz und der Zoll haben Verbindungsbeamte zu den Polizeiteams abgeordnet, um einen wirksameren Informationsaustausch zu gewährleisten.

Zwar ist im finnischen Recht die Aufgabenverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden eindeutig festgelegt, jedoch wurde ein beratender Ausschuss für die Zusammenarbeit eingerichtet, der die Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei verbessern soll. Derzeit übermitteln die Polizei und der Zoll per E-mail über das SAKARI-Informationssystem, das vom Justizministerium verwaltet wird, der Staatsanwaltschaft im Voraus Informationen über Fälle, in denen Ermittlungen aufzunehmen sind.

In der Anfangsphase bereitete der Personalwechsel bei den mit Drogendelikten befassten Staatsanwälten Sorge; nach einiger Zeit jedoch nahm die Fachkenntnis und die Vertrautheit mit diesem Fachgebiet zu und vereinfachte die Situation, zumindest in den Gebieten, in denen die meisten Drogenstraftaten auftreten.

Die PTR-Behörden haben auch untereinander in gegenseitigen nationalen Regelungen und in regionalen und örtlichen Kooperationsabkommen Vereinbarungen über die Koordinierung ihrer Tätigkeiten, die gegenseitige Koordination und Amtshilfe getroffen.

RESTREINT UE

Technische Ausrüstung (z.B. Überwachungsgeräte, Röntgengeräte) stellen sich die Behörden gegenseitig je nach Bedarf zur Verfügung. Es ist z.B. durchaus üblich, dass Spürhunde des Zolls in polizeilichen Hausdurchsuchungen eingesetzt werden oder dass Diensthunde des Grenzschutzes, die als Drogenspürhunde ausgebildet wurden, die Zolldienste an den Grenzübergangsstellen unterstützen.

5.1.2. *Kriminalprävention*

Für die PTR-Zusammenarbeit wurde eine Sonderregelung verabschiedet. Diese miteinander kooperierenden Behörden haben bilaterale Regeln für ihre Zusammenarbeit bei der Prävention von Drogenkriminalität und anderen Formen der Kriminalität aufgestellt; darüber hinaus haben sie eine gemeinsame Strategie zur Prävention der Drogenkriminalität ausgearbeitet. Ferner führen die PTR-Behörden regionale Aktionsprogramme durch, die selbstverständlich in erster Linie auf die Prävention von Drogenkriminalität ausgerichtet sind.

Im Innenministerium werden Bestimmungen über die Festlegung und Auswahl von Zielen für die Prävention der Schwermriminalität ausgearbeitet. Mit diesen Bestimmungen soll die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Zoll und Grenzschutz noch weiter ausgebaut werden, so dass die Zollbehörden an Sitzungen der Polizeibehörden teilnehmen können, in denen Ziele für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausgewählt werden. Auf diese Weise lässt sich Doppelarbeit effizienter vermeiden; darüber hinaus können erforderlichenfalls die erforderlichen Ressourcen zusammengelegt werden, wenn die Ermittlungen ein wichtiges Ziel betreffen.

5.1.3. *Gemeinsame Ermittlungsgruppen*

In ihrer Antwort auf den Fragebogen haben die finnischen Behörden klar zum Ausdruck gebracht, dass die aus Mitgliedern der verschiedenen Polizeieinheiten, des Zolls und des Grenzschutzes bestehenden Gruppen, die für bestimmte Zeit eingesetzt werden, um nach dem "nationalen Ziel" ausgerichtete Ermittlungen zu führen, als "multidisziplinäre Ermittlungsgruppen für organisierte Kriminalität" angesehen werden können. Der Gutachterausschuss konnte bei seinen Besuchen mehrerer Dienststellen und in Gesprächen mit Praktikern feststellen, dass aufgrund der begrenzten Humanressourcen in einem spärlich besiedelten Land wie Finnland die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und die Zusammenarbeit eine Notwendigkeit darstellen.

RESTREINT UE

5.1.4. *Überwachung der Grundstoffe*

Überwachungspflichtige Chemikalien werden von der nationalen Arbeitsgruppe überwacht, die aus Vertretern des Finanzministeriums, des Arzneimittelamtes, des Zolls und der Polizei zusammengesetzt ist. Der Arbeitsgruppe wurden allerdings keine offiziellen Weisungen erteilt, vielmehr leiten die Vertreter der verschiedenen Behörden eine Zusammenarbeit ein, wann immer dies notwendig ist. Nach Auskunft der Arbeitsgruppe "Drogengrundstoffe" wird der Überwachung von Grundstoffen vor dem Hintergrund der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet und ihre Bedeutung stärker als bisher hervorgehoben. Die Arbeitsgruppe war der Ansicht, dass sie bislang in ihrer jetzigen Form ihre Aufgaben erfüllen konnte, dass jedoch bei einer Ausweitung der Kontrollmaßnahmen und einer Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit die nationalen Kooperationsstrukturen eine "offizielle" Form erhalten müssten.

5.2. **Zusammenarbeit auf internationaler Ebene**

5.2.1. *Bilaterale und multilaterale Abkommen*

5.2.1.1. *Russland und die baltischen Staaten*

Finnland hat mit Russland (1994), Estland (1995), Lettland (1997) und Litauen (2000) bilaterale Abkommen über die Kriminalprävention geschlossen. Die zuständigen finnischen Überwachungsbehörden im Sinne dieser Abkommen sind die PTR-Behörden. Die jeweiligen Abkommen über die Kriminalprävention beziehen sich auf die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien zum Zwecke der Prävention, Detektion, Bekämpfung und Ermittlung von Straftaten.

Die Abkommen ermöglichen eine Verbesserung und Erleichterung der Arbeit der Ermittlungsbehörden und des Informationsaustauschs. Alle Abkommen enthalten unter anderem Bestimmungen über die Form und den Inhalt von Amtshilfeersuchen und über die Verfahren für die Erledigung dieser Ersuchen. Die in den Abkommen genannten Maßnahmen können auch unmittelbar auf örtlicher Ebene durchgeführt werden, wenn die zentralen Behörden derartige Verfahren vereinbart haben.

Ogleich die Zentralbehörden keine unmittelbaren Kontakte auf örtlicher Ebene vereinbart haben, werden derzeit unmittelbare Kontakte zwischen Helsinki und Tallinn ausgehandelt. Mit Russland wurde vereinbart, dass die regionalen Einheiten der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung unmittelbar Kontakt aufnehmen dürfen.

RESTREINT UE

Im Juni 2001 unterzeichneten die Innenministerien Finnlands, Estlands, Lettlands und Litauens ein Abkommen über gemeinsame Aktionen. Schwerpunkte dieses Abkommens sind die Durchführung gemeinsamer operativer Aktionen und Änderungen in der Befehlsstruktur bei taktischen Polizeieinsätzen, die aufgrund unvorhersehbarer Umstände grenzüberschreitend durchgeführt werden müssen.

1999 begann die Zusammenarbeit zwischen den Polizei-, Zoll- und Grenzschutzbehörden Finnlands, Estlands, Lettlands und Litauens. Es wurde Einvernehmen über Ziele, prioritäre Bereiche und die Art der gemeinsamen Aktionen erzielt. Im Frühjahr 2001 fand in diesen vier Ländern eine gemeinsame Operation statt. Hochrangige Beamte treten jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die PTR-Zusammenarbeit mit Russland wurde 2001 eingeleitet.

Was den Großraum Helsinki betrifft, so ist das 1995 zwischen Finnland und Estland geschlossene Kooperationsabkommen als eines der wichtigsten Abkommen über die Kriminalprävention anzusehen. Auf der Grundlage dieses Abkommens haben diese beiden Länder ein als FINESTO bezeichnetes besonderes Kooperationsgremium eingesetzt. Die Kooperation zwischen den Arbeitsgruppen "Drogen" in Helsinki und Tallinn erfolgt mittlerweile in der Form eines täglichen Austauschs von Informationen und durch praktische Maßnahmen, weil große Mengen Drogen über Estland auf den Markt der finnischen Hauptstadt gelangen. Die finnischen Behörden haben mitgeteilt, dass die Zusammenarbeit derart fortgeschritten ist, dass nunmehr in Estland innerhalb von Stunden die Wohnung eines in Finnland festgenommenen Esten durchsucht werden kann.

Anfang 2001 hat Finnlands Verbindungsstaatsanwalt seine Arbeit im estnischen Justizministerium aufgenommen, und seit Anfang März 2001 arbeitet sein estnischer Amtskollege im finnischen Justizministerium.

5.2.1.2. *Nordische Staaten*

Zwischen den nordischen Staaten besteht eine gefestigte und intensive Zusammenarbeit. Zweimal im Jahr veranstalten die nordischen Staaten Sitzungen auf Ebene der Polizeichefs, der stellvertretenden Polizeichefs und der PTN-Lenkungsgruppe. Als signifikantes Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen den nordischen Staaten ist die Zusammenarbeit zwischen ihren Polizei- und Zollbehörden zu nennen, die auch das Verbindungsbeamtensystem der nordischen Staaten umfasst.

RESTREINT UE

5.2.1.3. *Spezifische Abkommen im Zollbereich*

Die finnischen Zollbehörden sind eine der Parteien der von Finnland geschlossenen internationalen Abkommen über Kriminalprävention. Zusätzlich hierzu hat der Zoll spezifische internationale Übereinkünfte über Zollangelegenheiten geschlossen, und zwar Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollwesen. Finnland hat ein multilaterales Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollwesen mit den nordischen Staaten und 14 bilaterale Abkommen über eine solche Zusammenarbeit geschlossen. Diese Abkommen betreffen die Einrichtung direkter Nachrichtenverbindungen zwischen den Zollbehörden der beteiligten Staaten. In den Abkommen wird außerdem (in der Regel) Bezug auf das VN-Übereinkommen von 1998 (Wien) und andere VN-Übereinkommen über Drogen genommen.

5.2.1.4. *Task Force "Organisierte Kriminalität im Ostseeraum"*

Finnland ist Mitglied der Task Force "*Organisierte Kriminalität im Ostseeraum*". Finnlands Verpflichtungen umfassen die Bekämpfung von Geldwäschedelikten, wobei die praktische Umsetzung dieses Ziels der bei der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung angesiedelten finnischen FIU obliegt.

Da Finnland im Rahmen des Operational Committee (OPC) für die Bekämpfung von Geldwäschedelikten zuständig ist, hat es eine groß angelegte Operation und zwei umfassende Lehrgänge organisiert. Im Verlauf der Operation wurden Informationen über die Geldmengen, Routen und potenziellen Kurier, die Bargeld im Ostseeraum verbringen, gesammelt, und es wurde auf die Einleitung von Ermittlungsverfahren bei Verdacht auf Geldwäschedelikten hingewirkt. Insgesamt wurde über einen Zeitraum von drei Monaten Barvermögen in Höhe von insgesamt 80 Millionen US \$ gemeldet.

Im September 2001 haben die Länder des Ostseeraums ein Programm zum Austausch von Personal zwischen den mit der Verhütung von Geldwäschedelikten befassten Behörden durchgeführt, das zum Teil über das FALCONE-Programm finanziert wurde; ferner wurde mitgeteilt, dass zurzeit eine kurzfristige Operation durchgeführt werde. Darüber hinaus hat Finnland ein Handbuch zur Bekämpfung von Geldwäschedelikten und zur Ermittlung von Vermögensgegenständen erstellt und die Gesetze über Geldwäsche im Ostseeraum und die Kontaktstellen aktualisiert.

5.3. **Informationswege**

Die Frage, welcher Informationsweg zu wählen ist, wird je nach Fall entschieden; maßgebend für die Wahl sind die Komplexität der Angelegenheit, die Antwortfristen, die praktische Durchführbarkeit, der Zielstaat usw.

RESTREINT UE

Der Informationsaustausch erfolgt meistens über Interpol-Kanäle. Der Europol-Kanal wird im Einzelfall für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten genutzt. Der Informationsweg im Ostseeraum ist die Baltic Sea Region Task Force.

Das Netz der Verbindungsbeamten der nordischen Staaten (*PTN*) ist für den raschen Austausch operativer Informationen von großer Bedeutung.

Auf örtlicher Ebene wird bei dringlichen Angelegenheiten auf unmittelbare persönliche Kontakte, unter anderem mit Estland, zurückgegriffen. Diese Kontakte sind das Ergebnis einer etablierten Zusammenarbeit und der in diesem Rahmen im letzten Jahr aufgebauten, auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Beziehungen.

5.4. Erfahrungen im operativen Bereich

Nach Angaben der finnischen Behörden ist die Zusammenarbeit in der Regel dann einfach, wenn sie auf herkömmlicher Rechts- oder Amtshilfe beruht. Allerdings hat die Verschiedenartigkeit der Rechtssysteme der einzelnen Länder zu Problemen und Verzögerungen geführt.

Nach geltendem finnischen Recht und nach den im Einklang mit diesem Recht erlassenen Regelungen umfassen die für Rechtshilfeangelegenheiten zuständigen Justizbehörden nicht nur die Staatsanwaltschaften, sondern auch die *PTR*-Behörden, die als Ermittlungsbehörden fungieren und befugt sind, internationale Rechtshilfe zu beantragen.

Dies führt zu Problemen, da nach den Rechtssystemen einiger EU-Mitgliedstaaten derartige Befugnisse der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten vorbehalten sind.

Die Kompatibilität, die Beschaffung und der Einsatz von Ausrüstung sind in der gemeinsamen *PTR*-Drogenstrategie und in den Bestimmungen des Innenministeriums über die Informationserhebung im Bereich der Kriminalprävention hervorgehoben.

5.5. Europol

Die finnischen Behörden haben berichtet, dass Europol mit positivem Ergebnis eine Rolle bei der Koordinierung und Kooperation auf operativer Ebene zugewiesen worden ist. Diese positive Einschätzung bestätigte sich bei einer bestimmten Operation, bei der Europol die Tätigkeiten verschiedener Länder über den finnischen Europol-Verbindungsbeamten (ELO) koordinierte.

RESTREINT UE

Finnland nimmt über den ELO an dem Informationsaustausch teil. Zudem ist Finnland an den operativen Tätigkeiten Europol's beteiligt, auf die zurückgegriffen wurde, um die Koordinierung bei einer Anzahl kontrollierter Lieferungen zu erleichtern. Die Arbeitsdateien zu Analysezwecken (AWF) Europol's werden für den Austausch von Informationen über kriminelle Phänomene/Personen ebenso herangezogen wie die Datenbanken für die Analyse der illegalen Zuwanderung, der organisierten Kriminalität in Osteuropa und des Drogenhandels.

Was Europol's Rolle im Bereich der Zusammenarbeit anbelangt, so teilten die finnischen Behörden mit, dass ihrer Feststellung nach Interpol anstelle von Europol als Informationskanal gewählt wird, sobald die Ermittlungen die Phase der Rechtshilfe erreichen.

5.6. Drogenverbindungsbeamte

5.6.1. Nach Finnland entsandte Verbindungsbeamte

Derzeit ist kein ausschließlich mit Drogenangelegenheiten befasster Verbindungsbeamter in Finnland eingesetzt. In der Botschaft sind ein Verbindungsbeamter der russischen Polizei und ein Vertreter des russischen Zollausschusses tätig, die gegebenenfalls beide Unterstützung bei Ermittlungen von Drogendelikten leisten können.

5.6.2. Im Ausland eingesetzte finnische Verbindungsbeamte

5.6.2.1. Tätigkeiten der Verbindungsbeamten der Polizei- und Zollbehörden der nordischen Staaten

Ein wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden der nordischen Staaten (*PTN*) sind die Tätigkeiten der Verbindungsbeamten der nordischen Staaten; eines der grundlegenden Merkmale der *PTN* besteht darin, dass die Verbindungsbeamten im Namen aller nordischen Staaten handeln und die Beziehungen zu den Behörden, zu denen sie abgeordnet wurden, pflegen und ausbauen.

Es gibt Leitlinien für die Tätigkeiten der Verbindungsbeamten, deren Entsendung von der zweimal im Jahr zusammentretenden *PTN*-Managementgruppe beurteilt wird.

Die finnische Polizei verfügt über *PTN*-Verbindungsbeamte in Zypern (mit Zuständigkeit für Libanon, Syrien, Jordanien und Ägypten) und in Moskau.

5.6.2.2. Nationale Verbindungsbeamte

Für die Ernennung von Verbindungsbeamten und die strategische Koordination zwischen ihnen ist die Polizeidirektion zuständig, während die praktischen Tätigkeiten von der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung gesteuert und koordiniert werden. Die nationalen Verbindungsbeamten können auch bei Drogenermittlungen helfen, obwohl dies nicht zu ihren Hauptaufgaben zählt.

RESTREINT UE

Finnlands Polizei verfügt über sechs ständige Verbindungsbeamte, von denen vier in Russland eingesetzt sind. Zwei Verbindungsbeamte sind in Moskau tätig. Einer der Verbindungsbeamten in Moskau ist zudem ein *PTN*-Verbindungsbeamter. Zwei Verbindungsbeamte sind im Büro des Generalkonsuls in St. Petersburg tätig. Ferner sind zwei Verbindungsbeamte in Tallinn stationiert. Die finnische Polizei hat zudem zwei Verbindungsoffiziere nach Murmansk und Petrozavodsk entsandt, die diese Aufgabe teilweise wahrnehmen.

Der finnische Zoll verfügt über zwei Drogenverbindungsbeamte, von denen der eine in Estland (Tallinn) und der andere in Dänemark (Kopenhagen) stationiert ist. Das Wirkungsgebiet der Verbindungsbeamten ist das Hoheitsgebiet der Länder, in denen sie eingesetzt sind. Die Verbindungsbeamten stehen unter der Aufsicht der Überwachungs- und Kontrolleinheit der finnischen Zollbehörde. Sowohl die Beamten der Zollverwaltung als auch die regionalen Zollbehörden können bei Bedarf von Finnland aus mit diesem Verbindungsbeamten Kontakt aufnehmen. Der Verbindungsbeamte in Tallinn nimmt die Aufgaben eines *PTN*-Verbindungsbeamten wahr. In der Praxis beteiligt sich der in Kopenhagen stationierte Verbindungsbeamte bei Bedarf auch an in Dänemark ergriffenen Maßnahmen; hierbei erhält er Unterstützung von der finnischen Polizei.

Finnland verfügt über Verbindungsbeamte der Polizei und des Zolls bei Europol. Bei Polizeiangelegenheiten werden ihre Aufgaben von der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung geleitet und koordiniert, während bei Zollangelegenheiten diese Funktion von der Zollverwaltung wahrgenommen wird.

Die Grenzschutzbehörde hat keine internationalen Verbindungsbeamten eingesetzt.

5.6.3. *Verwendung und Abstimmung der von den Drogenverbindungsbeamten erhobenen Informationen*

Die gewonnenen Erkenntnisse werden auf nationaler Ebene von der Polizei, dem Zoll und dem Grenzschutz bei der Untersuchung von Kriminalitätstrends und bei operativen Ermittlungen gemeinsam mit anderen Informationen genutzt. Grundsätzlich gibt es eine Kontaktstelle, obgleich in Einzelfällen auch andere Informationswege gewählt werden können. Alle Verbindungsbeamten der Polizei und des Zolls haben als fachliche Benutzer unmittelbaren Zugang z.B. zu den polizeilichen Datenbanken für Kriminalprävention.

Die Drogenverbindungsbeamten des Zolls erstatten der Überwachungs- und Kontrolleinheit des Zolls Bericht. Diese Berichte werden informationshalber auch der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung und der Grenzschutzbehörde übermittelt. Die Erkenntnisse der Verbindungsbeamten stehen daher systematisch allen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung.

RESTREINT UE

5.6.4. *Rolle der Drogenverbindungsbeamten*

Die Verbindungsbeamten der Polizei fungieren als Verbindungsbeamte auf allen Ebenen, ungeachtet dessen, ob es um die Bereitstellung von Erkenntnissen oder um operative Angelegenheiten wie z.B. kontrollierte Lieferungen geht. Die Verbindungsbeamten dürfen auch Informationen bearbeiten, die sich auf andere Straftaten beziehen.

Die Drogenverbindungsbeamten des Zolls unterstützen außer den finnischen Zollbehörden auch die Zollbehörden des Gastlandes bei Ermittlungsmaßnahmen, die auf Ersuchen Finnlands im Gastland oder auf Ersuchen des Gastlands in Finnland durchzuführen sind. Wenn dies erforderlich ist, können sie mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Gastlandes dort sogar Personen im Namen der finnischen Zollbehörden befragen. Die Hauptaufgaben der Verbindungsbeamten im Ermittlungsbereich bestehen in der Gewinnung und Übermittlung von Ermittlungsdaten. Die Verbindungsbeamten können Informationen über sämtliche Zolldelikte und mit gewissen Einschränkungen auch Informationen über jede Art von Straftat bearbeiten, sofern hierzu ein spezieller Auftrag der Polizei vorliegt.

5.6.5. *Drogenverbindungsbeamte bei Europol*

Die Drogenverbindungsbeamten bei Europol wurden mit Operationen befasst, die mit den nationalen Zielen in Verbindung stehen. Die Leistung der Verbindungsbeamten der Polizei bei Europol, unter anderem bei der Koordinierung kontrollierter Lieferungen und in anderen Fällen von Rechts Hilfe, die die Verbringung von Drogenmengen durch mehrere Mitgliedstaaten betrafen, wurde von den finnischen Behörden als bemerkenswert bezeichnet.

Die finnischen Zollbehörden haben bislang noch nicht auf die Verbindungsbeamten bei Europol bei der Durchführung kontrollierter Lieferungen zurückgegriffen.

RESTREINT UE

TEIL III

6. EVALUIERUNG DER IN FINNLAND BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER DROGENKRIMINALITÄT

6.1. Schlussfolgerungen

6.1.1. Allgemeines

Als eines der herausragendsten Merkmale der Strafverfolgung in Finnland erwies sich die Zusammenarbeit zwischen den drei Strafverfolgungsbehörden, d.h. der Polizei, dem Zoll und dem Grenzschutz (*PTR*-Behörden), die von den Praktikern als unkompliziert beschrieben wurde, obwohl es keine festgelegten Regeln oder Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen allen Ebenen gibt.

Der Gutachterausschuss erfuhr, dass schon infolge der großen flächenmäßigen Ausdehnung des Landes und einer im Verhältnis dazu relativ geringen Bevölkerungsdichte eine Kooperationsbereitschaft besteht, insbesondere in den spärlich besiedelten Gebieten im Norden. Diese Feststellung gilt auch für die Zusammenarbeit mit den nordischen Staaten, die eine gemeinsame Grenze mit Finnland haben. In der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung wurde dem Gutachterausschuss mitgeteilt, dass sich die Zusammenarbeit mit den nordischen Staaten tatsächlich am stärksten auf die tägliche Arbeit auswirke.

Die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen den drei Behörden fand sich auch anlässlich des Besuchs der Grenzübergangsstelle Vaalimaa bestätigt. Sie wurde als hervorragend charakterisiert, eine Tatsache, die unter anderem auf die gemeinsame Nutzung von Datenbanken zurückgeführt wurde.

Der Gutachterausschuss brachte einige untergeordnete Fragen zur *PTR*-Zusammenarbeit zur Sprache, jedoch sollte dies nicht die Tatsache schmälern, dass diese Form der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Strafverfolgungsbehörden ihnen als beispielhaft erschien. Sie wäre daher geeignet, von anderen EU-Mitgliedstaaten in Betracht gezogen zu werden..

6.1.2. Annahme internationaler Instrumente

Alle von den Gutachtern während des Besuchs zur Sprache gebrachten Fragen betrafen in der einen oder anderen Weise die unterschiedlichen internationalen Instrumente für die nationale und internationale Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Sofern in diesem Gutachten nichts anderes vermerkt ist, wurde den Gutachtern versichert, dass alle Maßnahmen hinsichtlich der nachstehenden Instrumente ergriffen worden sind bzw. zurzeit ergriffen werden.

RESTREINT UE

- Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 28. April 1997
- Gemeinsame Maßnahme vom 14. Oktober 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 29. November 1996
- Entschließung des Rates vom 29. November 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 17. Dezember 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 9. Juni 1997
- Gemeinsame Maßnahme vom 16. Juni 1997
- Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998
- VN-Übereinkommen von 1961, 1971 und 1988.

6.1.3. Formalisierung der PTR-Zusammenarbeit

Aus den Gesprächen, welche die Gutachter mit Praktikern führen konnten, zogen sie die Schlussfolgerung, dass die nicht klar abgegrenzten Zuständigkeiten zwischen den PTR-Einheiten (z.B. der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung und der Polizeiabteilung der Stadt Helsinki) unter Umständen zu Problemen führen können, insbesondere auf operativer Ebene.

Zum Beispiel räumte die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung ein, dass sich bei der Analysearbeit die Risikobewertung des Zolls von ihrer Methode unterscheidet. Dem Ausschuss wurde jedoch mitgeteilt, dass zurzeit ein System entwickelt werde, um dieses Defizit zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wunderte sich der Gutachterausschuss darüber, dass die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung nicht ermächtigt war, bei den Polizeien der Regionen und der Bezirke Unterstützung anzufordern.

6.1.4. Verbesserung der PTR-Zusammenarbeit

Nach Auskunft der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung und des Zolls wurde ein Aktionsplan erstellt, der mehrere Bereiche umfasst, in denen sich der Zoll und die Polizei um eine noch engere Zusammenarbeit bemühen sollen.

- Auf operativer Ebene, insbesondere bei größeren Operationen, können sich die beiden Behörden gegenseitig Ausrüstung zur Verfügung stellen.
- Es wurde eine Vorgehensweise festgelegt, die im Hinblick auf rechtliche Initiativen einer bestimmten Dienststelle eine gegenseitige Unterrichtung und Anhörung gewährleisten soll.
- Auf internationaler Ebene stimmen die PTR-Behörden ihre Tätigkeit ab.

RESTREINT UE

Der Aktionsplan umfasst einen "Anzeiger" zur Überprüfung der erzielten Fortschritte. Die Regionen können weitgehend autonom entscheiden, wie sie den Aktionsplan umsetzen.

6.1.5. *Brauchbarkeit der Datenbanken*

Obgleich Polizei und Zoll nunmehr ihr kriminalpolizeiliches Meldesystem (*RIKI*) gemeinsam nutzen, wurde festgestellt, dass sich die Brauchbarkeit der Datenbank nur schwer beurteilen lässt, da auf regionaler und lokaler Ebene nicht genügend Daten eingebracht werden. Dies führt nach Angaben der Polizei dazu, dass die Datenbanken nicht immer repräsentativ sind (vgl. Nr. 3.1.6.1). Der Zoll hingegen berichtete, dass ihm die Erhebung von Daten keine Schwierigkeiten bereite.

6.1.6. *Zentrale Informationserfassung*

Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass die anfänglich meist bilateralen Instrumente der internationalen Zusammenarbeit inzwischen durch multilaterale Formen der Zusammenarbeit abgelöst worden seien.

Die Polizei betonte, dass dies eine zentrale Erfassung der Informationen bei der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung erforderlich mache; dies sei derzeit allerdings nicht einfach zu erreichen, da die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung keine Befugnis habe, Druck auf die polizeilichen Stellen in den Polizeibezirken auszuüben, damit diese die gewünschten Informationen übermitteln.

6.1.7. *Zusammenarbeit mit Russland*

Aufgrund der langen Grenze zu Russland ist eine Zusammenarbeit mit diesem Land von besonderer Bedeutung. Den Gutachtern wurden einige Beispiele für die enge Zusammenarbeit zwischen Finnland und Russland genannt.

Der Zollbezirk Ost führt gemeinsame Operationen mit Russland durch; russische Beamte haben jedoch keinerlei Befugnisse im Hoheitsgebiet Finnlands.

Die Beamten der Dienststelle der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung an der Grenzübergangsstelle Vaalimaa berichteten über eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen russischen Behörden, die sich auch auf besondere Ermittlungsmethoden erstreckte. Einige der Ersuchen, die die Verbindung Helsinki - St. Petersburg betreffen, werden über Vaalimaa weitergeleitet, und das Arbeitsverhältnis wurde als gut bezeichnet. Allerdings bestehen weiterhin zahlreiche Probleme: Unterschiede in den Rechtssystemen, Definition von Straftatbeständen, Strafverfolgungssysteme, Polizei-Verwaltungssysteme, Sprachprobleme, fehlende Ressourcen und andere organisatorische Aspekte waren nur einige der Probleme, die von der Dienststelle der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung und auch vom Grenzschutzpersonal in Vaalimaa genannt wurden.

6.1.8. *Zusammenarbeit mit Europol*

Nach Aussage von Mitarbeitern der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung wurde Europol häufig eingeschaltet, da Drogendelikte oftmals Bezüge zu Westeuropa oder der Iberischen Halbinsel aufweisen. Die Zusammenarbeit mit Europol wurde als sehr gut bezeichnet. Die finnische Seite schrieb dies dem Umstand zu, dass die Unterstützung durch Europol aufgrund der begrenzten Humanressourcen, die zur Koordinierung von kontrollierten Lieferungen über mehrere europäische Staaten hinweg zur Verfügung stehen, sehr willkommen sei und sich anscheinend als äußerst hilfreich erwiesen hat. Allerdings wurde mitgeteilt, dass Europol's Arbeitsdateien zu Analysezwecken keinen zusätzlichen Nutzen gebracht hätten; dies wurde jedoch darauf zurückgeführt, dass die anderen Mitgliedstaaten nicht genügend Informationen und Erkenntnisse in diese Arbeitsdateien eingegeben haben.

6.1.9. *Rolle des Staatsanwalts*

Zwar sind die Zuständigkeiten der Ermittlungsbehörden und des Staatsanwaltes klar voneinander abgegrenzt, jedoch haben die Staatsanwaltschaften darauf hingewiesen, dass es bei komplexeren Fällen von Vorteil für die Ermittlungsarbeiten wäre, wenn die Staatsanwaltschaft die Arbeiten der Polizei in größerem Maße lenken könnte. Die traditionelle Rolle der finnischen Polizei scheint jedoch verhindert zu haben, dass dieser stärker praxisbezogene Ansatz weiter verfolgt werden konnte.

6.1.10. *Humanressourcen*

Im Rahmen der Informationssitzung im Innenministerium erklärten Vertreter der Polizei, dass die Polizeikräfte im Falle einer Ausweitung ihres Aufgabenbereichs weitere Ressourcen benötigen würden. Eine Aufstockung sei nicht geplant, obwohl die verfügbaren Ressourcen bereits für Notfälle und strafrechtliche Ermittlungen gebunden seien. Es wurde die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass die Reform der Anzahl der Polizeibezirke eine Lösung bringen würde.

Dem Gutachterausschuss wurde bei seinem Besuch in der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung Finnlands mitgeteilt, dass deren Abteilung "Kriminalpolizeiliche Analyse und Auswertung" nicht genügend Personal habe, um alle Aufgaben zu erfüllen. Der Schwerpunkt werde daher auf die polizeiliche Zusammenarbeit gelegt, während andere Aufgabenbereiche nachrangig behandelt werden müssten.

Ein Beispiel hierfür wurde von einem Mitarbeiter der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung gegeben: Zwar sei die Lenkungsgruppe für internationale polizeiliche Zusammenarbeit unmittelbar dem Abteilungsleiter zugeordnet, jedoch könne sie keine ausreichend effiziente Arbeit leisten, da die zuständigen Mitarbeiter sehr oft an Sitzungen im Ausland teilnehmen müssten.

RESTREINT UE

6.1.11. *Verwertung von Informationen aus Ermittlungen zu Analyse- und Auswertungszwecken*

In ihren Antworten auf den Fragebogen erklärten die finnischen Behörden, dass auf Bezirksebene aufgrund des Personalmangels keine systematische Verwertung der Informationen aus Ermittlungen zu Zwecken der Erkenntnisgewinnung und -auswertung erfolgen könne. Dies wurde im Laufe des Besuchs der Gutachter bestätigt; obgleich die Leiter der Polizeibezirke die Bekämpfung des Drogenhandels als prioritär einstufen, stellten sie kein Personal für diese Aufgabe zur Verfügung. Dies wurde mit der Größe der Polizeibezirke im Verhältnis zur Anzahl der Polizeibeamten begründet; eine Zuteilung des erforderlichen Personals sei daher nicht möglich.

6.1.12. *Kennzeichnung in den verschiedenen Informationssystemen*

Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass kein besonderes Kennzeichnungs- oder Markierungssystem für gemeinsam genutzte Datenbanken bestehe, mit dem geprüft werden könne, ob ein anderer Dienst oder eine andere Einheit ein Interesse an spezifischen Daten hat oder bereits in demselben Fall ermittelt.

6.1.13. *Überwachung des Telekommunikationsverkehrs*

Seitdem die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs durch Änderungen der finnischen Rechtsvorschriften gesetzlich erlaubt ist, sind die Zahl der Überwachungen und die für ihre Durchführung anfallenden Kosten sprunghaft angestiegen. Die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung teilte mit, dass für Telefonüberwachungen im Jahre 2000 ca. 1 Mio. € aufgewendet wurden, im Vergleich zu ungefähr 2.000 € im Jahre 1995.

Bei rund 75 % der überwachten Telekommunikationsverbindungen in Finnland bestand ein Bezug zu Drogenstraftaten. Die finnischen Behörden berichteten über praktische und ressourcenbezogene Probleme bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs.

Aufgrund der Liberalisierung des Telefonmarkts verwenden die Diensteanbieter unterschiedliche technische Standards, was die Polizei dazu zwingt, für jedes Netz die geeignete Überwachungsausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund einer technischen Entscheidung zugunsten der Diensteanbieter ist es derzeit in Finnland nicht möglich, im Ausland registrierte Mobiltelefone zu überwachen. Ferner würden die Netzbetreiber sich weigern, Informationen über den Aufenthaltsort eines überwachten Abonnenten mitzuteilen.

Die Gutachter waren erstaunt darüber, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund einer Entscheidung des obersten Gerichtshofs keine Befugnis zur Überwachung des Datenverkehrs haben.

RESTREINT UE

Die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung, die die Überwachungsmöglichkeiten der Polizei, des Zolls und der Sicherheitsbehörde verwaltet, erklärte zusammenfassend, dass noch eine Reihe rechtlicher und haushaltsbezogener Fragen zu klären seien; dies verwunderte den Gutachterausschuss, vor allem in Anbetracht dessen, dass Drogenhändler häufig auf die neuesten Telekommunikationstechnologien zurückgreifen.

6.1.14. *Kontrollierte Lieferungen*

Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass es in Finnland derzeit keine spezifischen Rechtsvorschriften über kontrollierte Lieferungen gibt und dass Ersuchen um Durchführung solcher Lieferungen als eine Form von Rechtshilfeersuchen (auf der Grundlage des Wiener Übereinkommens von 1988 gegen den Drogenhandel) bearbeitet werden.

Was den operativen Aspekt anbelangt, so beruhen die finnischen Leitlinien und Grundsätze zu kontrollierten Lieferungen auf der gemeinsamen Vereinbarung der PTR-Behörden.

Obwohl die Anzahl der kontrollierten Lieferungen nicht exakt beziffert werden konnte - die internationalen kontrollierten Lieferungen stellen den geringeren Anteil dar -, sprachen sich die Vertreter der Zollbehörde für eine Gesetzesänderung aus.

6.1.15. *Verdeckte Ermittler*

Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass die finnische Polizei zwar seit 20 Jahren verdeckte Ermittlungen durchführt, jedoch erst im März 2001 durch das neue Polizeigesetz eine gesetzliche Grundlage für verdeckte Ermittlungen bei schweren Straftaten (d.h. Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren) geschaffen wurde. Diese Operationen sind strengen Bedingungen unterworfen. Nur die Leiter der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung und der Sicherheitspolizei sind zur Genehmigung von Scheinkäufen befugt. Diese müssen zumindest von einem leitenden Beamten genehmigt werden.

Was die Gerichtsverfahren betrifft, so kann die Polizei unter bestimmten Voraussetzungen Informationen über verdeckte Ermittlungen offen legen. Dies trifft auch auf gerichtliche Informationsersuchen betreffend den verdeckten Ermittler zu.

Nach dem finnischen Polizeirecht dürfen Ausländer in Finnland nicht als verdeckte Ermittler eingesetzt werden. Derzeit ist es dem Zoll nicht gestattet, verdeckte Ermittler einzusetzen.

6.1.16. *Grenzkontrollen an den Außengrenzen der EU*

Die vom Grenzschutz zur Verfügung gestellten Informationen und die exakte Dokumentation der Zwischenfälle an der Grenze haben den Gutachterausschuss von der äußersten Wachsamkeit des Grenzschutzes und dessen auf See operierender Komponente, der Küstenwache, überzeugt. Der Gutachterausschuss konnte sich ein Bild von der Länge der finnisch-russischen Grenze machen, die sich über 1.200 km vom finnischen Meerbusen bis zum Norden Lapplands erstreckt. Der Grenzbezirk "Südost" umfasst zirka 220 km dieser Grenzlinie.

RESTREINT UE

Seit Mitte der 90er Jahre, als im finnischen Konsulat in St. Petersburg die Praxis bei der Visumerteilung geändert wurde, hat der Passagierverkehr zwischen Russland und Finnland enorm zugenommen. Neben den internationalen Grenzübergangsstellen gibt es eine Reihe vorläufiger Grenzübergangsstellen; diese sind allerdings finnischen und russischen Staatsangehörigen vorbehalten, von denen die meisten beruflich in der Holzindustrie tätig sind. Der finnische Grenzschutz teilte mit, dass aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und des Verdachts, den jeder Fremde hervorrufen würde, es höchst unwahrscheinlich ist, dass Drogen über diese Grenzübergangsstellen geschmuggelt werden. Ferner stellt der Grenzschutz gezielt ortsansässige Personen ein, die das Gebiet und die örtliche Bevölkerung kennen.

6.1.16. Landgrenze bei Vaalimaa

Der Gutachterausschuss hatte Gelegenheit, die Grenzübergangsstelle Vaalimaa an der finnisch-russischen Grenze zu besuchen. Der technische Standard an dieser Grenzübergangsstelle, über die der größte Teil des Straßenverkehrs zwischen Finnland und Russland fließt, ist sehr hoch. Insbesondere die Röntgengeräte zur Durchleuchtung ganzer Lastwagen und das *LIPRE*-System könnte anderen Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen der EU als Beispiel dafür dienen, wie ein hohes Kontrollniveau erreicht und zugleich der Verkehr so flüssig abgewickelt werden kann, dass die wirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden. Das *LIPRE*-System, das an das *TETRA*-Kommunikationssystem angeschlossen ist, kann Alarm auslösen, sobald ein ausgeschriebenes Fahrzeug die Grenze passiert.

Allerdings gab es einige kleinere Mängel: Beim Besuch des Gutachterausschusses in der Passkontrollstelle und der Zollabfertigung führte ein Zollbeamter vor, dass die Gestaltung des Gebäudes an der Seite für die Einreise nach Finnland den Beamten die Überprüfung ("Screening") der Personen während der Passkontrolle erschwert, insbesondere bei hohem Andrang. Der Leiter der Zollstelle Vaalimaa teilte ferner mit, dass es unmöglich sei, vor der Ankunft eines Busses eine Profilierung der Passagiere durchzuführen, da dies unter den gegebenen Umständen eine erhebliche Personalaufstockung erfordern würde.

Ferner ist eines der verwendeten Informationssysteme webgestützt; den Berichten des Zollpersonals zufolge ist dieses System instabil und nicht sehr gut dazu geeignet, einen stetigen Passagierstrom zu gewährleisten. Nach Aussagen des Zolls erfordert eine ordnungsgemäße Risikoanalyse nicht nur eine Computerabfrage, sondern auch ein persönliches Gespräch.

RESTREINT UE

6.1.16.2. *Bahnverkehr*

Die Informationen über die Personenkontrolle in den Zügen auf der Strecke St. Petersburg - Helsinki machen ein gewisses Dilemma deutlich: Obwohl die Reisepässe aller Passagiere zweimal überprüft werden sollten - zunächst beim Kauf der Fahrkarte und sodann im Zug -, sei aufgrund der Reisedauer nicht immer Zeit für gründliche Kontrollen im Zug selbst. Darüber hinaus werde es bei der zu erwartenden weiteren Verkürzung der Reisedauer nach Angaben des Grenzschutzes noch weniger Gelegenheit zu einer gründlichen Überprüfung geben.

Die finnischen Behörden konnten keine Angaben darüber machen, ob der Güterzugverkehr zwischen Russland und Finnland zum Drogenschmuggel benutzt wird.

6.1.16.3 *Grenze am Westhafen Helsinkis*

Da die Hauptroute für den Drogenschmuggel nach Finnland über Estland verläuft, hielt der Gutachterausschuss es für besonders wichtig, den Passagierterminal im Westhafen zu besichtigen, da hauptsächlich dort der Fährschiffsverkehr von und nach Tallinn abgewickelt wird. Die Zollbehörden haben die Bekämpfung des Drogenschmuggels als ihr prioritäres Ziel im Hinblick auf die Route Tallinn-Helsinki beschrieben.

Der Gutachterausschuss kam zu dem Schluss, dass alle technischen Einrichtungen einen hohen technischen Standard erreichen; er konnte allerdings nicht einschätzen, ob eine Aufstockung des operativen Personals zu einer noch größeren Effizienz führen würde.

Die Grenzschutzbeamten im Passagierterminal für die Fährverbindung nach Tallinn wiesen allerdings darauf hin, dass die Architektur des Gebäudes eine ordnungsgemäße Risikoanalyse der Passagiere in der Warteschlange vor der Einwanderungskontrolle erschwert.

In Anbetracht des durchgehend hohen technischen Standards war der Gutachterausschuss überrascht, dass der Zoll dem Grenzschutz Fahrgäste, die eingehender überprüft werden sollten, mit handschriftlichen Mitteilungen signalisiert.

6.1.16.4. *Hoheitsgewässer im Finnischen Meerbusen*

Die eingehende Überwachung der südöstlichen Hoheitsgewässer Finnlands hat bislang noch zu keinen Erkenntnissen darüber geführt, ob Wassersportboote für den Drogenschmuggel von Estland nach Finnland eingesetzt werden. Dies wurde von der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung bestätigt, die bei Drogensicherstellungen die betreffende Route in der Regel zurückverfolgt; hierbei konnte nicht festgestellt werden, dass Wassersportboote eingesetzt wurden.

RESTREINT UE

6.1.17. *Auswertung von Finanzinformationen - Finanzermittlungen*

Der Gutachterausschuss erfuhr, dass die finnischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in erster Linie auf Wirtschaftsverbrechen ausgerichtet sind und nur in geringerem Maße auf die Vortaten im Bereich des Drogenschmuggels. Die Tatsache, dass die nicht vorsätzliche Geldwäsche in Finnland nicht unter Strafe steht, wurde von einer anderen FATF-Evaluierungsgruppe kritisiert; diese Regelung wird derzeit überprüft.

Vorermittlungen bei Geldwäschedelikten sind eine administrative Untersuchung und keine polizeiliche Ermittlung. Der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung zufolge dienen die Ermittlungen in erster Linie dazu, entweder Beweismaterial zu erheben oder einen Straftatverdacht zu beseitigen; das Verfahren ist in einem besonderen Gesetz über einleitende Ermittlungen festgelegt. Alle Informationsquellen, die über Erkenntnisse verfügen, die einen Verdacht bestätigen oder ausräumen können (d.h. Banken, Finanzinstitute usw.), sind verpflichtet, den Ermittlern diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen von Geldwäscheermittlungen können Fernmeldeverbindungen überwacht werden.

Zwar ähneln einige Rechtsvorschriften denen anderer EU-Mitgliedstaaten, jedoch lassen sich auch Unterschiede bei den Maßnahmen feststellen: Transaktionen können ohne richterliche Entscheidung fünf Geschäftstage lang eingefroren werden; die Anordnung kann stattdessen von einem höherrangigen Polizeibeamten erteilt werden.

Bemerkenswert ist, dass die meisten verdächtigen Transaktionen (ca. 3.000 bis Jahresende 2001) von Wechselstuben gemeldet wurden; hierfür wurden allerdings keine Gründe angegeben. Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass beschlagnahmte Vermögensgegenstände nicht den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

6.1.18. *Verbindungsbeamte*

Der Gutachterausschuss stellte mit Interesse fest, dass neben dem hinlänglich bekannten PTN-System von Verbindungsbeamten Finnland auch einen Verbindungsstaatsanwalt in Tallinn abgestellt und somit dem Umstand Rechnung getragen hat, dass die Route Tallinn-Helsinki als die Hauptroute für den Drogenschmuggel nach Finnland betrachtet wird. Bemerkenswert ist, dass der Verbindungsstaatsanwalt Estnisch gelernt hat, was Berichten zufolge die Effizienz seiner Arbeitskontakte mit estnischen Behörden erhöht hat.

6.2. Mögliche Verbesserungen

6.2.1. *Rolle der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung*

Wie mehrfach während des Besuchs festgestellt wurde, wäre die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung besser in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, wenn bestimmte Fragen erneut angegangen werden könnten, nämlich die Festlegung der Zuständigkeiten, die Bereitstellung von Intelligence-Daten aus den Polizeidistrikten und die internationale Zusammenarbeit. Die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung hob insbesondere hervor, dass sie mit Schwierigkeiten konfrontiert sei, wenn sie Informationen auf Bezirksebene, die für die Erfüllung ihrer internationalen Kooperationsaufgaben von wesentlicher Bedeutung sind, sammeln wolle, da sie in Bezug auf Informationsersuchen keine Weisungsbefugnis gegenüber den Polizeibezirken habe.

Die Gutachter würden es daher für zweckmäßig halten, wenn ein Mechanismus in Erwägung gezogen würde, mit dem die Aufgaben der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung erleichtert würden.

6.2.2. *Rückkoppelung aus Ermittlungen zu Analyse- und Auswertungszwecken*

Aus den erhaltenen Informationen ging eindeutig hervor, dass eine intensivere Dateneingabe auf regionaler und lokaler Ebene sowie eine Dateneingabe nach Abschluss von Ermittlungen erforderlich sind. Der Gutachterausschuss ist sich der ressourcenspezifischen Auswirkungen einer Dateneingabe zum Abschluss von Ermittlungen bewusst, dennoch würde er empfehlen, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass zur Gewährleistung brauchbarer Datenbanken Intelligence-Daten zurückgeleitet werden müssen. Dies würde allen mit der Bekämpfung des Drogenhandels befassten Dienststellen zugute kommen, zu einem Gesamtüberblick im Intelligence-Bereich beitragen und den Erfolg operativer Maßnahmen sicherstellen.

6.2.3. *Rolle des Staatsanwalts*

Nach Gesprächen zu diesem Thema kam der Gutachterausschuss zu dem Schluss, dass in Anbetracht der formalen Aufgabenzuweisung an Staatsanwaltschaft und Strafverfolgungsbehörden es im Interesse der Strafverfolgungsbehörden liegen könnte, dem Staatsanwalt eine aktivere und beratende Funktion zu ermöglichen, um sicherzustellen, dass eine Verurteilung - besonders in komplexeren Fällen - erreicht wird.

6.2.4. *Humanressourcen*

Was den Personalmangel in der Abteilung "Kriminalpolizeiliche Analyse und Auswertung" der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung betrifft, so könnte in Erwägung gezogen werden, Personal anderer Dienste zusammenzulegen, damit es der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung ermöglicht wird, sich mit den Aufgaben zu befassen, die aufgrund der Schwerpunktsetzung auf die polizeiliche Zusammenarbeit zurückgestellt werden mussten. Falls nicht genügend Personal zur Verfügung steht, um alle erforderlichen Aufgaben zu bewältigen, so sollte dieses Problem durch die institutionelle Zusammenarbeit zwischen den PTR-Behörden gelöst werden.

RESTREINT UE

6.2.5. *Kennzeichnung in den verschiedenen Informationssystemen*

Der Gutachterausschuss kam zu dem Schluss, dass die Koordinierung dadurch verbessert werden könnte, dass die von den PTR-Behörden gemeinsam genutzten Datenbanken eine Kennzeichnungsfunktion ("flagging") erhalten, die eine frühe gegenseitige Benachrichtigung gewährleistet.

6.2.6. *Überwachung der Telekommunikationsverbindungen*

In Anbetracht der modi operandi der Drogenhändler und des weit verbreiteten Einsatzes neuester Informationstechnologien durch Straftäter halten es die Gutachter für erforderlich, die rechtlichen Zwänge bei der Überwachung des Datenverkehrs sowie die technischen Zwänge bei der Überwachung ausländischer Mobiltelefone zu überprüfen.

6.2.7. *Verdeckte Ermittler*

Obgleich die praktischen Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können, hält es der Gutachterausschuss für zweckmäßig, die Rechtsvorschriften betreffend den Einsatz ausländischer verdeckter Ermittler in Finnland sowie ihren Einsatz durch den Zoll zu überprüfen.

6.2.8. *Finanzinformationen - Finanzermittlungen*

Es sollte geprüft werden, ob die Strafverfolgungsbehörden zur Verwendung beschlagnahmter Vermögensgegenstände ermächtigt werden sollten oder ob dieser Aspekt durch neue Rechtsvorschriften geregelt werden sollte.

6.2.9. *Grenzkontrollen an den EU-Außengrenzen mit Russland*

6.2.9.1. *Landgrenze bei Vaalimaa*

Obwohl die technischen Einrichtungen zur Kontrolle von Fahrzeugen, Fahrzeuginsassen und Fracht an der Grenzübergangsstelle Vaalimaa von ausgezeichneter Qualität sind, sollte eine bauliche Umrüstung in Betracht gezogen werden, um den Zollbeamten die Überprüfung von Reisenden bei der Einwanderungskontrolle zu ermöglichen.

6.2.9.2. *Seegrenze im Westhafen Helsinkis*

Grenzschutzbeamte im Hafen teilten dem Gutachterausschuss mit, dass die Anzahl der Kraftfahrzeuge, die von Tallinn aus per Fährschiff in Finnland eintreffen, zwar in hohem Maße von der Jahreszeit abhängt, dass jedoch eine Personalaufstockung eine intensivere Suche nach Drogen ermöglichen würde.

RESTREINT UE

Wie in Vaalimaa sollte eine bauliche Umrüstung erwogen werden, die es den Zollbeamten ermöglicht, eine Risikoanalyse der Reisenden bei der Einwanderungskontrolle vorzunehmen.

Was die Frage anbelangt, wie der Zoll den Grenzschutz auf verdächtige Fahrgäste hinweisen könnte, so sollte in Betracht gezogen werden, den mit der Einwanderungskontrolle befassten Beamten Zugang zu allen relevanten Datenbanken zu gewähren, sei es auch nur, damit sie ihre Kollegen auf Fahrgäste mit hohem Risikoprofil hinweisen können.

6.2.9.3. *Bahnverkehr*

Angesichts des Intelligence-Defizits betreffend den etwaigen Missbrauch des Schienengüterverkehrs hält es der Gutachterausschuss für zweckmäßig, eine Risikoanalyse für diese Beförderungsart durchzuführen.

6.2.10. *Internationale Zusammenarbeit mit Russland*

Den Berichten zufolge besteht eine gute persönliche und operative Zusammenarbeit mit Russland, und der Gutachterausschuss begrüßt die Fortschritte, die die betreffenden finnischen Behörden bei der Intensivierung der Zusammenarbeit mit der russischen Seite auf allen Ebenen erzielt haben. Aufgrund der zahlreichen funktionalen Asymmetrien, die von dem Büro der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung in Vaalimaa genannt wurden, könnte es jedoch zweckmäßig sein, die besonderen Probleme zu ermitteln und sie auf Regierungsebene oder gegebenenfalls bilateral zwischen der EU und Russland anzugehen.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

7. EMPFEHLUNGEN AN FINNLAND SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Gutachterausschuss gelangte zu der Auffassung, dass es zweckmäßig ist, eine Reihe von Empfehlungen für die finnischen Behörden auszusprechen. Dies soll nicht die Tatsache schmälern, dass Finnland sich zu Recht einen guten Ruf erarbeitet hat, indem es eine integrierte Politik zur Bekämpfung des Drogenhandels verfolgt, die eine flexible Bekämpfung durch Abschreckung, Prävention und Hilfe gewährleistet. Der Gutachterausschuss hatte den Eindruck, dass die verschiedenen Akteure gut zusammenarbeiten und dass alle Praktiker ihre Aufgaben mit großer Motivation und Einsatzbereitschaft erledigen.

Die Gutachter möchten ihre Anregungen in Form der nachstehenden Empfehlungen zusammenfassen:

Sie empfehlen Finnland,

- ohne die bewährte *PTR*-Zusammenarbeit auf nationaler Ebene in Frage zu stellen, zu prüfen, ob mit einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche (insbesondere zwischen der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung und den lokalen Polizeien, z.B. in der Stadt Helsinki) der *PTR*-Kooperationsprozess weiter intensiviert werden könnte (vgl. Nummern 6.1.3 und 6.2.1);
- im Hinblick auf einen größeren Informationswert der Datenbanken die Bedeutung einer Rückleitung von Intelligence-Daten von der regionalen und lokalen Ebene zu fördern (vgl. Nummern 6.1.5, 6.1.11 und 6.2.2);
- einen Mechanismus zu prüfen, anhand dessen die Zentrale Kriminalpolizeiabteilung die Polizeibezirke dazu anhalten könnte, ihren Auskunftersuchen nachzukommen, damit sie ihre internationalen Kooperationsaufgaben wahrnehmen kann (vgl. Nummern 6.1.6 und 6.2.1);
- zu prüfen, ob Personal der *PTR*-Behörden zusammengelegt werden kann, um den Ressourcenmangel in der Abteilung "Kriminalpolizeiliche Analyse und Auswertung" der Zentralen Kriminalpolizeiabteilung auszugleichen (vgl. Nummern 6.1.10 und 6.2.4);
- eine bauliche Umrüstung an der Grenzübergangsstelle Vaalimaa und dem Terminal des Westhafens (und gegebenenfalls anderer Grenzübergangsstellen) vorzunehmen, damit das Zollpersonal eine Sichtkontrolle der Reisenden durchführen kann (Nummern 6.1.16.1, 6.1.16.3 und 6.2.9);
- zu prüfen, auf welche Weise Intelligence-Daten über den etwaigen Missbrauch des Schienengüterverkehrs zur illegalen Verbringung von Drogen von Russland nach Finnland erhoben werden können (Nummern 6.1.16.2 und 6.2.9.3);

RESTREINT UE

- Fragen im Zusammenhang mit Hindernissen bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs zu prüfen (6.1.13 und 6.2.6).

Anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird empfohlen,

- das finnische Modell der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Strafverfolgungsbehörden, wie sie im Rahmen der *PTR*-Zusammenarbeit erfolgt, zu prüfen (6.1.1);
- darüber nachzudenken, ob der außergewöhnlich hohe Standard an der Grenzübergangsstelle Vaalimaa, insbesondere das LIPRE-System, auch für andere EU-Außengrenzen oder andere sensible Kontrollstellen in der EU angestrebt werden sollte (6.1.16.1 und 6.1.16.4).

DECLASSIFIED